



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2009 bis 30.06.2009**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 110 neue Petitionen erhalten. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 63 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 2 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenem Verfahren. Von den 63 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 7 Petitionen (11,1 %) im Sinne und 19 (30,2 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 34 Petitionen (54,0 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Petitionen (4,7 %) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat einen Ortstermin durchgeführt und eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Am 18.05.2009 fand eine Bürgersprechstunde in Wedel statt.

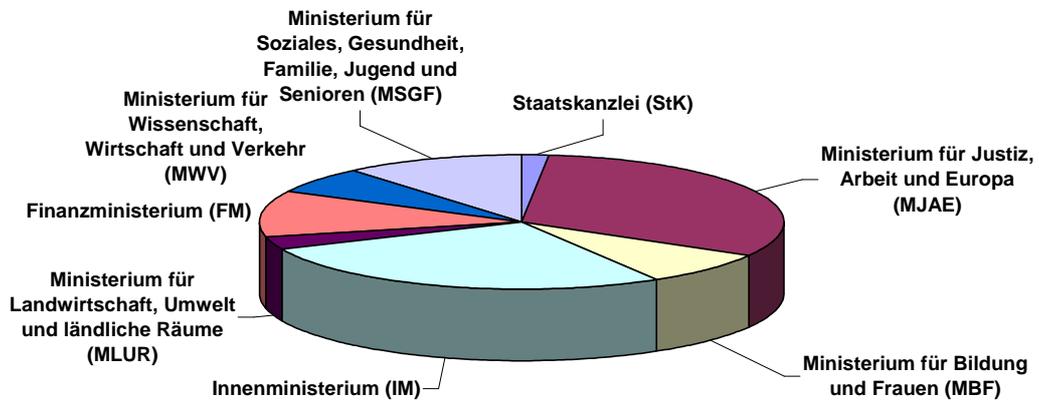
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Detlef Buder**

Vorsitzender

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	7
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	2
Unzulässige Petitionen / sonstiges	11

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	1	0	0	0
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	20	0	1	6	11	2	0
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	5	0	0	3	2	0	0
Innenministerium (IM)	17	0	3	5	8	1	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	2	0	1	1	0	0	0
Finanzministerium (FM)	7	0	1	0	6	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	4	0	1	1	2	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	7	0	0	2	5	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>63</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>19</b>	<b>34</b>	<b>3</b>	<b>0</b>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Staatskanzlei

- 1 **L146-16/1618**  
**Dithmarschen**  
**Medienwesen;**  
**Rundfunkgebühren**

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent bezieht vorzeitige Rente in Höhe von 620 Euro monatlich. Er beanstandet, dass er keine Rundfunkgebührenbefreiung erhält, und bittet den Petitionsausschuss um entsprechende Gesetzesänderung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Petenten vorgetragene Problematik auf der Grundlage einer Stellungnahme der Staatskanzlei und eigener Recherchen beraten. Bei allem Verständnis für die persönliche Situation des Petenten kommt er zu dem Ergebnis, dass die vom Petenten angeregte Gesetzesänderung nicht zu befürworten ist.

Die Stellungnahme der Staatskanzlei bekräftigt, dass dem Petenten trotz seiner geringen Rente keine Gebührenbefreiung gewährt werden könne. Seit April 2005 erfolge eine Gebührenbefreiung nur noch unter den in § 6 Abs. 1 Ziffern 1-5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelten Voraussetzungen (z.B. bei Bezug von Sozialhilfe, Grundsicherung, ALG II), welche durch den entsprechenden Bescheid der zuständigen Sozialbehörde nachgewiesen werden müssten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Befreiungstatbestände abschließend und die Rundfunkanstalten bei ihrer Entscheidung an die entsprechenden Sozialleistungsbescheide gebunden sind. Er stellt fest, dass die abschließende Regelung der Befreiungstatbestände eine deutliche Erleichterung des Verfahrens bedeutet, da aufgrund der Verknüpfung mit bestehenden sozialen Leistungen insbesondere die umfangreichen und schwierigen Berechnungen der Sozialbehörden und Rundfunkanstalten bei der Befreiung wegen geringen Einkommens entfallen. Die Neuregelung eröffnet als sozial bedürftig anerkannten Personen die Möglichkeit der Befreiung von der Gebührenpflicht. Die Rundfunkanstalten haben die Möglichkeit der Ermessensentscheidung bei der Befreiung in besonderen Härtefällen erhalten. Nach Aussage der Staatskanzlei fällt der Petent nicht unter die Härtefallregelung.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung der Staatskanzlei an den Petenten an, angesichts seiner geringen Rente beim zuständigen Sozialamt prüfen zu lassen, ob ihm ergänzende Leistungen gewährt werden können. Sollte dies der Fall sein, kommt eine Gebührenbefreiung in Betracht. Der Ausschuss begrüßt, dass das Sozialamt Büsum gerade auch hinsichtlich der Situation des Petenten Beratung und Hilfestellung anbietet, und rät dem Petenten, diese in Anspruch zu nehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1	<p><b>L142-16/1187</b> <b>Kiel</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Familienrechtswesen</b></p>	<p>Der Petent knüpft an das Petitionsverfahren 16/540 an. Er wirft dem Amtsgericht Neumünster, der Stadt Neumünster und der Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Neumünster vor, dafür verantwortlich zu sein, dass er bei Eintritt in die Volljährigkeit hoch verschuldet gewesen sei. Er habe 1976 im Alter von 13 Jahren, vertreten durch seine Eltern, finanziert durch Darlehen der Stadtparkasse Neumünster und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Jugendamtes eine Immobilie ersteigert, die seinem Vater gehört habe. Das Haus sei mit 175.000 DM belastet gewesen. Für seine Eltern sei ein Wohnrecht eingetragen worden. Seine Mutter habe jetzt an Eides statt versichert, den Vormundschaftsrichter sowie Mitarbeiter der Sparkasse bestochen zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich in diesem sowie im vorangegangenen Petitionsverfahren L142-16/540 eingehend mit dem Anliegen des Petenten befasst. Die Petition ist mehrfach auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte durch den Ausschuss beraten worden. Zur Entscheidungsfindung wurden mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingeholt. Der Eindruck, den der Petitionsausschuss bereits im vorangegangenen Petitionsverfahren L142-16/540 gewonnen hat, dass dem Schutz des Minderjährigen nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist, besteht aus Sicht des Petitionsausschusses nach wie vor. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich in der gewünschten Weise für den Petenten einzusetzen. Zu diesem Ergebnis kommt der Petitionsausschuss insbesondere auch unter Berücksichtigung der von der Mutter vorgelegten eidesstattlichen Versicherung, den damals zuständigen Vormundschaftsrichter sowie Mitarbeiter der Sparkasse Neumünster im Hinblick auf die Kreditvergabe bestochen zu haben, sowie einer diesbezüglich erstatteten Selbstanzeige der Mutter des Petenten. In ihrer Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel hat die Mutter des Petenten angegeben, einen ehemaligen Richter am Amtsgericht Neumünster mit 5.000 DM bestochen zu haben, um die im Jahre 1976 erteilte Genehmigung der Ersteigerung des mit Grundpfandrechten belasteten Grundstücks in Neumünster durch den damals minderjährigen Petenten zu erreichen. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das diesbezügliche Strafverfahren wegen Verjährung eingestellt worden ist. Eine gegen die Einstellung eingelegte Beschwerde des Petenten ist durch den Generalstaatsanwalt zurückgewiesen worden. Die staatsanwaltlichen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.</p> <p>Soweit der Petent Entschädigungsansprüche gegenüber dem Land geltend macht, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig, die für die außergerichtliche Vertretung der Justizverwaltung bei Ansprüchen aufgrund von Amtspflichtverletzung zuständig ist, die angemeldeten Ansprüche mit Schreiben vom 07.05.2007</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

abgelehnt hat. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa führt hierzu aus, es könne nur in einem gerichtlichen Verfahren abschließend geklärt werden, ob der von der Mutter des Petenten in ihrer Selbstanzeige mitgeteilte Sachverhalt so zutreffend ist. Die rechtliche Prüfung durch das Justizministerium hat ferner ergeben, dass etwa bestehende Ansprüche verjährt wären, da die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung mehr als 30 Jahre zurückliegt.

Der Petitionsausschuss kommt im Ergebnis seiner eigenen rechtlichen Überprüfungen zu keiner abweichenden Auffassung. Er weist aber darauf hin, dass er eine konkrete Aussage über die Erfolgsaussichten einer Klage nicht treffen kann, da eine allgemeine Rechtsberatung nicht zu den von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben des Petitionsausschusses gehört, sondern den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten ist.

Schließlich kann sich der Petitionsausschuss auch nicht für die Übernahme einer Bürgschaft für den Petenten durch das Land einsetzen. Losgelöst von der Frage nach angemessenen und zumutbaren Sicherheiten, die für einen verbürgten Kredit zu bestellen wären, sind die Modalitäten bezüglich einer Bürgschaft in der Petition vollkommen offen gelassen worden. Die Übernahme einer Bürgschaft für Kredite, die Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, setzt grundsätzlich ein Konzept voraus, das aufgrund realistischer Annahmen erwarten lässt, dass die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt wird. Im Einzelnen wären hierbei die geltenden „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ zu beachten. Der Kreditnehmer muss kreditwürdig sein und hinreichend Gewähr für die Rückzahlung des verbürgten Kredites bieten.

Einzelheiten hierzu finden sich auch im Internetauftritt der Landesregierung unter [www.wirtschaft.schleswig-holstein.de](http://www.wirtschaft.schleswig-holstein.de) im Wirtschaftsportal unter dem Stichpunkt „Förderung und Finanzierung“, Unterpunkt „Unternehmensfinanzierung“.

Bei allem Verständnis für die anhaltend schwierige Lebenssituation des Petenten, der bereits bei Eintritt in die Volljährigkeit ohne sein Zutun hoch verschuldet war, sieht der Petitionsausschuss keine weiteren Abhilfemöglichkeiten durch dieses Petitionsverfahren. Auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen und diesen mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung zu verbinden, hat der Petitionsausschuss bereits mit Beschluss vom 28.10.2008 in der Petitionsangelegenheit L141-16/1469 verwiesen. Der Ausschuss weist nochmals darauf hin, dass er darin eine gute Chance für den Petenten sieht, sich in absehbarer Zeit von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Der Ausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.

2 **L142-16/1336**  
**Herzogtum Lauenburg**

Die Petentin wirft einem Richter am Sozialgericht Lübeck Rechtsbeugung vor, da er es abgelehnt habe, Daten auf elekt-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Gerichtswesen;  
Personalangelegen-  
heit/Schriftformerfordernis**

ronischen Datenträgern wie eine CD-ROM zur Kenntnis zu nehmen. Sie hat gegen den betreffenden Richter Strafanzeige erstattet und beanstandet, dass kein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Die Petentin fordert den Petitionsausschuss auf, er solle sich für die Zulässigkeit elektronischer Datenträger im Rechtsverkehr einsetzen und die Einleitung dienstrechtlicher Verfahren gegen den betreffenden Richter am Sozialgericht sowie den zuständigen Oberstaatsanwalt, der von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat, verlangen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin seit geraumer Zeit gegen Richter, Staatsanwälte und andere Personen eine Reihe von Strafanzeigen erstattet hat. Sämtliche Anzeigen sind von den jeweils zuständigen Dezernenten zeitnah geprüft und sachgerecht beschieden worden. Auf die ihr erteilten Nichteinleitungsbescheide reagierte die Petentin mit weiteren Strafanzeigen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck teilt hierzu mit, dass der Petentin mehrfach dargelegt worden sei, dass es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft sei, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, und dass allein der Umstand, dass Anträge oder Klagen abgelehnt würden, regelmäßig keinen Anlass dazu gäben, gegen die zuständigen Richter strafrechtliche Vorwürfe zu erheben. In diesem Zusammenhang sei der Petentin auch detailliert erläutert worden, welche Anforderungen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung an den Tatbestand der Rechtsbeugung zu stellen seien.

Im Ergebnis sind die Vorwürfe der Petentin wegen Rechtsbeugung und Rechtswegvereitelung gegen den betreffenden Richter am Sozialgericht Lübeck nicht berechtigt. Die geltende Rechtslage ist insofern eindeutig, als dass es an einer Rechtsgrundlage für die Einreichung von Dokumenten auf CD-ROM fehlt. Grundsätzlich ist der Prozessvortrag schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Gerichts zu leisten. Schriftlich bedeutet nach § 126 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dass eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet werden muss. Die rechtsgeschäftliche Erklärung muss in einer Urkunde in Schriftzeichen dargestellt sei. Sie kann von dem Erklärenden oder von einem Dritten handgeschrieben, maschinengeschrieben, gedruckt, vervielfältigt oder fotokopiert sein. Das Material der Urkunde ist gleichgültig, sofern es geeignet ist, Schriftzeichen dauerhaft festzuhalten.

Diese Voraussetzungen erfüllen Mitteilungen und Erklärungen in Form von elektronischen Dateien auf CD-ROM oder sonstigen elektronischen Datenträgern nicht.

Auch die im Weiteren von der Petentin vorgetragene grundsätzlich bestehende Möglichkeit des § 65 a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), durch Rechtsverordnung die Übermittlung elektronischer Dokumente zuzulassen, ändert diese Rechtslage nicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L142-16/1391 ohne festen Wohnsitz Staatsanwaltschaft; Anzeigenaufnahme</b>	<p>In Schleswig-Holstein ist der elektronische Rechtsverkehr nur in der Form möglich, dass die elektronischen Dokumente auch auf elektronischem Wege (Online-Kommunikation) dem Gericht übermittelt werden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass auch in den anderen Bundesländern eine elektronische Übermittlung grundsätzlich nur im Wege der Online-Kommunikation möglich ist.</p> <p>Da der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs schrittweise stattfindet, ist er in vielen Fachgerichtsbarkeiten häufig noch gar nicht praktikabel.</p> <p>Nach alledem besteht an der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Anträge, Mitteilungen und Strafanzeigen kein Zweifel. Es sind keine Sachverhalte erkennbar, die die Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen gegen den zuständigen Richter am Sozialgericht oder Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft rechtfertigen könnten.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die umfangreiche Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 14. April 2009, die der Petentin auch seitens des Ministeriums im Rahmen der dortigen Beschwerdebearbeitung zur Verfügung gestellt worden ist.</p> <p>Der Petent beanstandet, Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel und des Amtsgerichts Kiel hätten sich im Juni 2008 geweigert, eine gegen einen unbekanntem Hundehalter gerichtete Strafanzeige zu protokollieren. Der obdachlose Petent führt aus, er sei dem Hund und seinem Halter mehrfach vor der Zentralbibliothek der Christian-Albrechts-Universität begegnet, wo er sich häufig aufhalte. Der Hund sei von seinem Halter offensichtlich auf ihn abgerichtet worden. Er sei mehrfach aggressiv bellend auf ihn zugelaufen und habe ihn gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten geschilderten Vorfälle auf ihre Strafbarkeit hin überprüft werden. Insoweit ist dem Begehren des Petenten entsprochen worden. Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel hat dem Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa diesbezüglich mitgeteilt, dass er sowohl gegen die in der Petition näher bezeichneten Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Kiel Verfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt (§ 258 a Strafgesetzbuch) als auch gegen den unbekanntem Hundehalter wegen des Verdachts der Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch) eingeleitet habe, soweit der Petent im Rahmen seiner Eingabe Strafanzeige erstattet habe.</p> <p>Die gleichzeitig erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Kiel ist ebenfalls geprüft worden, wobei für die Ergreifung dienstrechtlicher Maßnahmen keine Veranlassung gesehen worden ist. Der Leitende Oberstaatsanwalt hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft nur dann verpflichtet</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei, Strafanzeigen entgegen zu nehmen, wenn dem Vortrag des Anzeigenden ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt zu entnehmen sei und die Person sich bei der Anzeigenerstattung nicht im Zustand der Geschäftsunfähigkeit befinde. Der Leitende Oberstaatsanwalt verweist darauf, dass § 143 Strafgesetzbuch (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden) bereits durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) aufgehoben worden sei.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über Mitarbeiter des Amtsgerichts Kiel hat der Präsident des Amtsgerichts berichtet, dass der Petent dort mit dem Anliegen erschienen sei, eine Beschwerde über die Staatsanwaltschaft einreichen zu wollen. Nachdem ihm mitgeteilt worden sei, dass das Amtsgericht hierfür nicht zuständig sei, und der Petent sich daraufhin gegenüber einer Mitarbeiterin im Vorzimmer des Präsidenten ungebührlich verhalten habe, sei er aufgefordert worden, das Büro zu verlassen. Als der Petent dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, sei er durch zwei Justizwachtmeister aus dem Amtsgerichtsgebäude hinausbegleitet worden.

Soweit zwischen Darstellung des Sachverhalts durch den Petenten und die beteiligten Stellen Diskrepanzen bestehen, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit einer weiteren Aufklärung mit parlamentarischen Mitteln. Er verweist auf die staatsanwaltschaftlichen Verfahren.

Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass der Petent in seiner Petition die Bedrohungssituation durch den Hundehalter und dessen Hund nachvollziehbar geschildert hat. Er leitet deshalb die Petition mit sachdienlichen Unterlagen an das Innenministerium weiter mit der Empfehlung, zu gegebener Zeit eine Überprüfung zu veranlassen, ob auf dem von vielen Personen frequentierten Gelände im Bereich der Zentralbibliothek der Christian-Albrechts-Universität eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch einen dort ohne Leine ausgeführten gefährlichen Hund gegeben ist.

4 **L142-16/1400**  
**Hamburg**  
**Staatsanwaltschaft;**  
**Ermittlungsverfahren**

Die Petition ist dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden, soweit die Petentin Beschwerde über ein staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Schleswig-Holstein führt. Die Petentin trägt vor, sie sei von Beamten der Bundespolizei in ziviler Kleidung auf dem Lübecker Bahnhofsgelände verletzt und beleidigt worden, und beanstandet, dass strafrechtlich nicht gegen die Beamten vorgegangen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten, soweit die Beschwerde der Petentin das Vorgehen schleswig-holsteinischer Ermittlungsbehörden betrifft. Zur Entscheidungsfindung wurden mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein beigezogen. Im Ergebnis kann sich der Petitionsausschuss nicht für das Anliegen der Petentin einsetzen.

Für eine Empfehlung an das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa, die Staatsanwaltschaft Lübeck anzuweisen, die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ermittlungen in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit wieder aufzunehmen, hat das Petitionsverfahren keinen Raum ergeben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt zwischenzeitlich gerichtlich entschieden worden ist. Die Beschwerde der Petentin gegen die nochmalige Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist durch den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein am 23. Dezember 2008 als unbegründet zurückgewiesen worden. Die dagegen bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht beantragte gerichtliche Entscheidung (Klageerzwingungsverfahren) ist durch Beschluss vom 5. März 2009 als unbegründet verworfen worden.

Diese gerichtliche Entscheidung entzieht sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder zu korrigieren. Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist nicht gegeben.

Neue Gesichtspunkte, die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht vorlagen und daher seitens des Gerichts nicht gewertet werden konnten, sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts sowie der eingeholten Stellungnahmen nicht für eine Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens einsetzen.

Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck zu den Vorwürfen der Petentin ausführlich Stellung genommen hat. Die Vorwürfe einer unsachgemäßen Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens durch die Lübecker Staatsanwaltschaft ließen sich danach nicht bestätigen, sodass der Petitionsausschuss auch für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung sieht.

Soweit sich die Petentin über das Vorgehen von Beamten der Bundespolizei beschwert, ist eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht gegeben. Der Ausschuss verweist insoweit auf das beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages anhängige Petitionsverfahren.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erhält eine Kopie des Beschlusses zur Kenntnis.

- 5 **L142-16/1589**  
**Sachsen-Anhalt**  
**Staatsanwaltschaft;**  
**Betrugsermittlungen etc.**

Die Petentin trägt vor, sie wende sich im Namen vieler Geschädigter an den Petitionsausschuss, und erhebt schwere Vorwürfe der organisierten Kriminalität gegen mehrere namentlich genannte Personen im Zusammenhang mit Kfz-Geschäften. Diverse Strafanzeigen hätten nicht dazu geführt, die strafbaren Handlungen zu unterbinden. Insgesamt seien ihr mehr als 2.000 Geschädigte bekannt. Der durch Betrügereien entstandene Schaden gehe in die Millionenhöhe. Auch die Steuerfahndung sei trotz entsprechender Hinweise nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tätig geworden. Einer der Beschuldigten erhalte regelmäßig neue Gewerbezulassungen und werde, obwohl er als Ausländer mehrfach straffällig geworden sei, nicht aus Deutschland ausgewiesen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Der Entscheidungsfindung liegen Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie des Innenministeriums zugrunde. Ferner wurden das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein beteiligt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zu den Vorwürfen der Petentin umfangreiche polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sowie steuerrechtliche Prüfungen durchgeführt worden sind.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck teilt mit, dass es sich bei dem aufgrund der Anzeige der Petentin vom 30.01.2007 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges um ein außerordentlich komplexes Verfahren handelt, welches bislang noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Petentin habe umfangreiches Aktenmaterial eingereicht, welches zurzeit ausgewertet werde.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betrugs ist bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe anhängig. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Itzehoe führt hierzu aus, dass die Ermittlungen auch dadurch verzögert worden seien, dass die betroffenen Kreditnehmer bei einer Vielzahl von Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet Strafanzeigen erstattet hätten und deshalb eine zeitnahe Koordination nicht möglich gewesen sei. Seit Juni 2008 sei das für die Bearbeitung von Wirtschaftssachen zuständige Kommissariat 3 der Bezirkskriminalinspektion mit der Führung der weiteren Ermittlungen im Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten der beschuldigten Firma beauftragt worden. Ein Abschluss der sehr umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen sei noch nicht absehbar. Es werde zu prüfen sein, ob das Verfahren an die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Lübeck abzugeben sei.

Ein Anlass bzw. eine Möglichkeit, aufenthaltsrechtlich gegen den namentlich genannten Beschuldigten tätig zu werden, bestand nach Auskunft des Innenministeriums bisher nicht. Der Beschuldigte verfüge über einen wirksamen Ausweisungsschutz in Form einer Niederlassungserlaubnis. Rechtliche Ausweisungsgründe lägen bislang nicht vor.

Soweit die Petentin beanstandet, die Steuerfahndung sei trotz entsprechender Hinweise nicht tätig geworden, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass bei zwei Steuerfahndungsstellen Anzeigen der Petentin wegen Steuerhinterziehung vorliegen.

Auf Nachfrage wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die Anzeigen der Petentin nach dem Legalitätsprinzip geprüft worden sind. Sofern Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht vorlagen, wurden Steuerstrafverfahren eingeleitet. Ergebnisse aus Steuerstrafverfahren können der Petentin wegen des Steuergeheimnisses nicht mitgeteilt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ferner hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die nach der Gewerbeordnung bestehenden Möglichkeiten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden im petitionsgegenständlichen Fall ausgeschöpft worden sind. Dabei haben sich nach den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten keine Anhaltspunkte für eine Untersagung der Gewerbeausübung ergeben.

Bezüglich der Gewährung von Beratungshilfe weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er keine Möglichkeit hat, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren. Dies schließt die Entscheidung über die Gewährung von Beratungshilfe mit ein. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Im Ergebnis haben sich im Rahmen des Petitionsverfahrens keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der Vorgehensweise der am Verfahren beteiligten Stellen des Landes Schleswig-Holstein ergeben. Soweit die Petition das Handeln staatlicher Stellen in anderen Bundesländern betrifft, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ihm diesbezüglich keine Überprüfungscompetenz zusteht. Die Petentin wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich an die dort zuständigen Petitionsausschüsse der Landesparlamente zu wenden.

Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie des Innenministeriums zur Verfügung.

6 **L142-16/1597**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Gerichtswesen;**  
**Schöffenwahl**

Der Petent wendet sich dagegen, dass das Amtsgericht Eckernförde von ihm vorgetragene Gründe gegen eine Berufung zum Hilfsschöffen nicht anerkannt habe. Er führt aus, dass ihm die Ausübung des Schöffenamtes nicht zumutbar sei, da er - neben seiner Berufstätigkeit - bereits Ehrenämter in der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeindevertretung bekleide und er auch aus familiären Gründen keine Zeit für ein weiteres Ehrenamt habe. An drei Nachmittagen in der Woche betreue er seine vierjährige Tochter, da seine Frau ebenfalls berufstätig sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss würdigt ausdrücklich das ehrenamtliche Engagement des Petenten in der freiwilligen Feuerwehr und der Gemeindevertretung. Er kann nachvollziehen, dass der Petent, der zusätzlich einen Vollzeitjob ausübt und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L142-16/1611</b> <b>Berlin</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Ermittlungsverfahren</b>	<p>an drei Tagen die Nachmittagsbetreuung seiner Tochter übernimmt, zeitlich sehr eingebunden ist und Bedenken hat, ein zusätzliches Ehrenamt zu übernehmen. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für den Petenten einzusetzen.</p> <p>Über die Ablehnung einer Berufung zum Schöffenamts entscheidet nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Richter beim Amtsgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 GVG ist diese Entscheidung nicht anfechtbar. Die Tätigkeit des Richters ist dabei nicht der Justizverwaltung zuzuordnen, sondern Gegenstand der Rechtsprechung. Damit ist die richterliche Entscheidung einer inhaltlichen Überprüfung durch den Petitionsausschuss bzw. durch das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa entzogen. Der Petitionsausschuss ist als Einrichtung des Landesparlaments ebenso wie die Landesregierung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung daran gehindert, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Partei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können. Er weist darauf hin, dass der Petent lediglich zum Hilfsschöffen berufen worden ist, so dass mit einer häufigeren Inanspruchnahme nicht zu rechnen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung.</p> <p>Der Petent trägt vor, seine Söhne seien im Sommer 2007 in eine Schlägerei verwickelt gewesen. Er beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft Flensburg das Verfahren gegen alle Beteiligten eingestellt habe. Nach Einsicht in die Ermittlungsakte bezweifelt er, dass der Sachverhalt umfänglich aufgeklärt worden ist. Ferner beschwert er sich darüber, dass einer seiner Söhne in dem Ermittlungsverfahren als Beschuldigter wegen Verdachts der Körperverletzung geführt worden sei, ohne dass ihm ein konkreter Tatvorwurf gemacht worden sei. Der Petent begehrt, dass ihm die Kosten, die ihm durch Einschaltung eines Rechtsanwaltes für seinen Sohn entstanden sind, aus dem Landeshaushalt ersetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er stellt fest, dass sich das vom Petenten beanstandete Ermittlungsverfahren zu keinem Zeitpunkt gegen dessen Sohn gerichtet hat.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass ein entsprechender Anfangsverdacht weder von der Polizei noch seitens der Staatsanwaltschaft konstatiert worden ist. Der für den Sohn erstellte Personalbogen enthält, im Gegensatz zu den für die Beschuldigten erstellten Personalbögen, keinen Hinweis darauf, dass diesem seitens der Polizei ein Anhörungsbogen als Beschuldigter zugesandt worden ist. Der Vorwurf des Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

8    **L146-16/1636**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug;**  
**Telefon-Pin/Taschengeld**

ten lässt sich somit durch die Aktenlage nicht bestätigen. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Ermittlungsbehörden sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, sich für eine Erstattung der Rechtsanwaltskosten aus Landesmitteln einzusetzen.

Der Petent hat sich als Vertreter der Gefangenenmitverantwortung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck für drei Gefangene an den Petitionsausschuss gewandt. Er trägt vor, dass einem der Gefangenen eine zweite PIN für das Telio-System verwehrt würde und er somit nicht telefonieren könne. Unklar sei, ob für diese PIN eine Gebühr von 5 Euro zu zahlen sei. Weiterhin bemängelt der Petent, dass der Antrag der drei von ihm vertretenen Gefangenen auf Taschengeld für den Monat Dezember nicht bewilligt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Hinsichtlich der erhobenen Gebühr in Höhe von 5 Euro für das Einrichten einer zweiten PIN führt das Justizministerium aus, dass diese Gebühr nicht von der Vollzugsbehörde, sondern von dem Telefonanbieter Telio erhoben werde. Nach den Regelungen und Bestimmungen dieses Anbieters werde bei verschuldetem Verlust der PIN für die Bearbeitung und Herausgabe einer neuen PIN die Gebühr fällig. Dem vom Petenten vertretenen Gefangenen sei dieser Sachverhalt von dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter im Beisein des Petenten erläutert worden. Der Gefangene habe erklärt, dass er dieses System verstanden habe, einen neuen PIN-Brief beantragen und die Gebühr entrichten werde. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage des Justizministeriums der Gefangene sich dahingehend geäußert habe, dass die Angelegenheit für ihn damit erledigt sei. Auch begrüßt er, dass die Anstaltsleitung der JVA Lübeck zwischenzeitlich die schriftlichen Informationen zum Insassentelefonsystem der Gefangenenmitverantwortung zur Verfügung gestellt hat, um für mehr Transparenz zu sorgen.

Gemäß VV Nr. 1 zu § 46 StVollzG wird Strafgefangenen auf Antrag Taschengeld gewährt, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. So muss der Antrag während des fraglichen Monats gestellt werden. Weiterhin erfolgt die Gewährung nur, wenn Bedürftigkeit vorliegt, dem Strafgefangenen also im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die drei von dem Petenten vertretenen Gefangenen in dem Monat, für den sie Taschengeld beantragt haben, Einnahmen gehabt haben. Dadurch habe ihr Guthaben auf ihren Hausgeldkonten die Höhe des für Dezember 2008 festgesetzten Taschengeldbetrages überstiegen.

Aufgrund mehrerer Petitionen von Strafgefangenen sowie in Gesprächen während seiner zuletzt in der JVA Lübeck abgehaltenen Sprechstunde hat der Petitionsausschuss den Ein-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L146-16/1649</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Verlegung, Dienstaufsicht</b>	<p>druck gewonnen, dass die Praxis der Taschengeldgewährung teilweise zu Irritationen geführt hat.</p> <p>U.a. ist offensichtlich nicht deutlich geworden, dass der Lohn für eine aufgenommene Arbeit grundsätzlich im darauf folgenden Monat ausgezahlt wird und ein Gefangener daher das Recht hat, auf Antrag auch noch Taschengeld für den ersten Monat nach Arbeitsaufnahme zu erhalten, sofern in diesem Zeitraum Bedürftigkeit vorliegt.</p> <p>Um Probleme zukünftig zu vermeiden, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Justizministerium darauf hinzuwirken, dass Gefangene bei Arbeitsaufnahme durch die JVA hinreichend über diese Regelung informiert werden.</p> <p>Für eine Beanstandung in den vorliegenden Fällen sieht der Ausschuss keinen Anlass.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er begehrt seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Neumünster. Seine Familie lebe in Neumünster, und da seine Angehörigen zum Teil alt und sehr krank seien, könne von ihrer Seite kein Besuch stattfinden. Weiterhin wendet er sich gegen das von ihm als rassistisch empfundene Verhalten von Vollzugsbediensteten der JVA Kiel. Er bekäme keine Arbeit und sei ständig unter Verschluss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er sieht keinen Anlass, sich für eine Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Neumünster einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt Kiel die für den Petenten sachlich und örtlich zuständige Anstalt ist. Wie das Justizministerium in seiner Stellungnahme ausführt, kann ein Gefangener gemäß § 8 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe seien seitens des Petenten nicht angeführt worden.</p> <p>Grundrechtliche Belange wie z.B. der Schutz der Familie seien unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen zu würdigen. Der Petent habe bislang von seinen Eltern keinen Besuch in der Justizvollzugsanstalt erhalten. Nach Angabe des Petenten seien seine Eltern gesundheitlich nicht dazu in der Lage, die Nutzung eines eigenen Pkw sei nicht möglich. Das Ministerium gibt an, dass ihm nicht bekannt sei, ob eine Anreise per Bahn oder Bus aufgrund des Gesundheitszustandes und des Alters zumutbar sei.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass neben der Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte seitens des Petenten mithilfe von Briefen und Telefonaten auch die Möglichkeit zur Besuchsüberstellung gemäß § 8 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>stehe. Die Justizvollzugsanstalt Neumünster habe bereits regelmäßigen Besuchsüberstellungen des Petenten zugestimmt. Damit wäre ein regelmäßiger Kontakt zu seinen Familienangehörigen sichergestellt. Der Petent habe jedoch aktuell Besuchsüberstellungen abgelehnt, da er aufgrund des Aufenthaltes in Neumünster einige Tage nicht zur Arbeit in der Kieler Anstaltswäscherei eingesetzt wäre. Der Verzicht auf den Besuchskontakt liege daher in eigener Verantwortung.</p> <p>Dem Ministerium sei nicht ersichtlich, in welcher Weise seine in Neumünster lebenden Angehörigen ihn bei der Behandlung und Eingliederung nach der Entlassung fördern könnten. Es gibt zu bedenken, dass die Wohnung des Petenten in Neumünster aufgelöst worden sei und dieser aktuell plane, nach der Haftverbüßung in ein betreutes Wohnen der Drogenhilfe Kiel zu wechseln.</p> <p>Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Beschwerden des Petenten weist das Ministerium darauf hin, dass er an einer EDV-Qualifizierung teilgenommen habe. Diese habe er vorzeitig beenden müssen, er sei aber mittlerweile in der Anstaltswäscherei beschäftigt. Die Aussage, er sei ständig unter Verschluss, entspreche nicht den Tatsachen. Seine Behauptungen, er werde rassistisch unterdrückt, habe er in einem persönlichen Gespräch nicht konkretisieren können. Er habe zugegeben, er sei aufgebracht gewesen, weil ihm zu dem fraglichen Zeitpunkt noch keine Arbeit zugeteilt worden sei. Im Gespräch sei der Eindruck entstanden, der Petent habe unbedingt eine Verlegung in die JVA Neumünster erreichen wollen.</p> <p>Wie das Ministerium sieht auch der Ausschuss keinen Anlass für eine Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt bzw. für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen. Er empfiehlt dem Petenten, zur Pflege des Kontakts zu seinen Familienangehörigen das Angebot von Besuchsüberstellungen in Anspruch zu nehmen.</p>
10	<b>L142-16/1661</b> <b>Spanien</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Verfahrensdauer</b>	<p>Der Petent beschwert sich mit seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition über die Dauer eines Gerichtsverfahrens vor dem Landgericht Flensburg. Er habe 1998 Klage gegen eine Bau-firma eingereicht. Das Verfahren sei bis heute anhängig. Seit mehr als zehn Jahren heiße es, das Gericht sei überlastet. Derzeit ruhe das Verfahren seit zwei Jahren ohne jegliche prozessleitende Verfügungen. Der Petent möchte eine zeitnahe Bearbeitung seines Gerichtsverfahrens erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Vorwurf des Petenten, dass das Verfahren seit zwei Jahren ohne jegliche prozessleitende Verfügungen ruhe, stellte sich im Ergebnis als richtig heraus. Der Präsident des Landgerichts Flensburg hat hierzu mitgeteilt, dass die außer-gewöhnliche lange Verfahrensdauer in erster Linie auf tatsächliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung der notwendi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gen Tatsachengrundlage zurückzuführen sei. Ferner haben die Überprüfungen des Petitionsausschusses ergeben, dass sich auch die wiederholten Dezernatswechsel nicht förderlich auf die Verfahrensdauer ausgewirkt haben dürften.</p> <p>In seiner Stellungnahme hat der Präsident des Landgerichts Flensburg darauf hingewiesen, dass der zum 01.04.2009 erneut erforderliche Dezernatswechsel leider nicht zu vermeiden gewesen sei. Zwischenzeitlich sei nunmehr ein Termin zur Anhörung des Sachverständigen anberaumt worden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorlägen, beabsichtige das Gericht danach gegebenenfalls über einen Teil des Rechtsstreits durch Teilurteil zu entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten über die sehr lange Verfahrensdauer nachvollziehen, sieht jedoch keine Möglichkeiten zum Tätigwerden im Rahmen der Dienstaufsicht. Die Entscheidung des seit Januar 2008 für das Verfahren zuständigen Richters, vorrangig andere bereits durch seinen Dezernatsvorgänger terminierte Verfahren vorzubereiten und zu erledigen, unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit und kann daher durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden. Gleiches gilt für den erneut vorgenommenen Dezernatswechsel, da auch die Geschäftsverteilung als richterlicher Präsidiumsbeschluss der richterlichen Unabhängigkeit unterliegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Verfahren nach dem erneuten Dezernatswechsel nunmehr zügig gefördert werden kann.</p>
11	<p><b>L146-16/1664</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b></p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Im Rahmen einer Sprechstunde des Petitionsausschusses in der JVA bittet er den Ausschuss um Hilfe hinsichtlich der Auszahlung seines Taschengeldes für den Monat Januar, welches er im Dezember beantragt habe. Auch verwehrt er sich dagegen, einen Anwalt mit dem Einlegen einer Rechtsbeschwerde gegen einen ergangenen Beschluss des Landgerichts Lübeck beauftragen zu müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der von dem Petenten dargelegten Problematik unter Zuhilfenahme der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa auseinandergesetzt. Er begrüßt, dass zwischenzeitlich das Taschengeld für den Monat Januar an den Petenten ausgezahlt worden ist.</p> <p>Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass einem Gefangenen nach § 46 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Taschengeld bei Vorliegen von Bedürftigkeit gewährt wird. Das Taschengeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Justizvollzugsanstalt Lübeck habe zum Zeitpunkt der Eingabe an den Petitionsausschuss für den Monat Januar kein Taschengeldantrag des Petenten vorgelegen. Daher habe die Anstalt bis dahin nicht über eine Gewährung von Taschengeld für diesen Monat entscheiden können. Auch eine Befragung der Stationsbeamten habe ergeben, dass ein solcher Antrag nicht vorgelegen habe. Die bloße Behauptung, einen Antrag gestellt zu haben, sei nicht ausreichend, da den Gefangenen die Darlegungslast für die ordnungsgemäße Stellung des Antra-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges obliege.

Das Ministerium führt aus, dass der Petenten darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass als Voraussetzung für die Gewährung von Taschengeld Bedürftigkeit vorliegen müsse. Dies bedeute, dass ihm im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung stehen dürfe. Im Antragsmonat zur Verfügung stehende Geldmittel seien aufzuzehren. Eine Entscheidung über die Gewährung von Taschengeld könne erst mit Ablauf des Monats der Antragstellung erfolgen, da nur im Nachhinein feststehen würde, über welche Geldmittel der Gefangene verfügt habe.

Der Petent sei von der JVA Lübeck auf die notwendige Antragstellung für den Monat Januar hingewiesen worden. Dieser habe Ende Januar davon Gebrauch gemacht. Nach Prüfung sei seine Bedürftigkeit für den Monat Januar festgestellt und ihm ein Taschengeld gewährt worden.

Soweit sich der Petent weiterhin über eine in derselben Angelegenheit ergangene Entscheidung des Landgerichts Lübeck beschwert, weist der Ausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich der vom Petenten angenommenen Notwendigkeit des Einschaltens eines Rechtsanwaltes bei einer Rechtsbeschwerde verweist der Ausschuss darauf, dass in der Rechtsmittelbelehrung des Landgerichts Lübeck ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine solche Beschwerde auch in der Geschäftsstelle des Gerichtes zur Niederschrift gegeben werden kann.

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit nachzuvollziehen, ob der Taschengeldantrag bereits im Dezember gestellt wurde. Im Verlauf seiner Sprechstunde in der JVA Lübeck ist ihm von Strafgefangenen mehrfach mitgeteilt worden, dass gestellte Anträge abhanden gekommen seien. Aus diesem Grund regt der Ausschuss an, dass das Justizministerium bei der JVA Lübeck darauf hinwirkt, dass Antragstellungen - sowohl im Interesse der Gefangenen als auch der Justizvollzugsanstalt - zukünftig quittiert werden. Mit dieser Maßnahme wird Missverständnissen vorgebeugt, die Zahl der Beschwerden gesenkt und der Justizvollzugsanstalt so Arbeitsaufwand erspart.

12 **L146-16/1666**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug;**

Der Petent beschwert sich im Rahmen einer Sprechstunde in der Justizvollzugsanstalt Lübeck darüber, für sechs Monate Einschluss erhalten zu haben. Ein diesbezüglicher Brief an den Anstaltsleiter sei nicht beantwortet worden. Er sieht sich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Disziplinarmaßnahme**

ungerecht behandelt und seine Resozialisation durch diese Maßnahme gefährdet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage des vom Petenten geschilderten Sachverhaltes und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa befasst.

In seiner Stellungnahme führt das MJAE aus, dass der Petent seit vielen Jahren drogenabhängig sei. In Verbindung mit seiner Abhängigkeit habe er vielfältige Delikte begangen, für die mindestens 15 Verurteilungen ausgesprochen worden seien. Wiederholt habe der Petent die Möglichkeit erhalten, anstelle von Strafverbüßung in eine therapeutische Einrichtung zu gehen, um seine Erkrankung behandeln zu lassen. Auch hätten die Gerichte ihn wiederholt zu Freiheitsstrafen verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt worden seien. Alle ihm gebotenen Möglichkeiten habe er nicht zu nutzen gewusst, sodass mehrere Bewährungsstrafen bzw. die Zurückstellung der Strafaussetzung widerrufen werden mussten.

Während der aktuellen Vollstreckung sei sein Verhalten nicht ohne Beanstandungen. Anlässlich der Vollzugsplanfortschreibung im Dezember 2008 habe die damals für das Einweisungsverfahren zuständige Abteilungsleiterin festgehalten, dass zwar die Therapiebedürftigkeit des Petenten völlig unstrittig sei, sie jedoch seine Therapiemotivation momentan als unzureichend einschätze. Ihrer Meinung nach hätte ein erneuter Therapieversuch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den erneuten Abbruch und die erneute Inhaftierung zur Folge.

Als Ergebnis der Konferenz zur Vollzugsplanfortschreibung sei beschlossen worden, dass der Petent nicht zum Aufschluss zugelassen werde. Dies bedeute, dass er seinen Haftraum nicht zu festgelegten Zeiten verlassen und sich nicht in einem ihm zugewiesenen Bereich frei bewegen könne. Die Konferenzteilnehmer hätten den Eindruck gehabt, dass der Petent diese Möglichkeit zu illegalen Aktivitäten missbrauchen könnte. Die beschlossene Maßnahme sei keine Sanktion, sondern eine Entscheidung im Rahmen der Behandlung des Petenten vor dem oben beschriebenen Hintergrund. Der Petent habe eine Kopie des Beschlusses der Vollzugsplankonferenz erhalten, das ihm zustehende Recht auf Beschwerde innerhalb von sieben Tagen jedoch nicht genutzt. Hinsichtlich des Vorwurfs, der Petent habe auf seinen Brief an den Leiter der Justizvollzugsanstalt keine Antwort erhalten, wird mitgeteilt, dass ein solches Schreiben im Hause nicht bekannt sei.

Ein Einfluss im negativen Sinne auf die Resozialisation des Petenten sei nicht zu erkennen. Das Erlernen und Akzeptieren von Entscheidungen einer Behörde sei eines der Themen, das der Petent noch nicht erkennbar internalisiert habe. Immer wieder sei er bestraft worden, immer wieder seien ihm Möglichkeiten geboten worden, seine Erkrankung behandeln zu lassen. Er habe Entscheidungen von Behörden, welche in erheblichen Maßen zu seiner Resozialisierung beigetragen hätten, missachtet und seine abweichenden Verhaltensstrukturen weiter ausgelebt. Für den festgelegten Zeitraum habe der Gefangene aus Behandlungsgründen von subkulturellen Verführungssituationen ferngehalten werden sollen. Seit der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L146-16/1667</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>13. Kalenderwoche sei der Gefangene wieder zum Aufschluss zugelassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Intention des veranlassenden Einschlusses nachvollziehen. Er sieht keinen Anlass, die Maßnahme der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu beanstanden. Jedoch hält er es für bedenklich, dass - wie der Stellungnahme zu entnehmen ist - in der JVA Lübeck kein Beratungsangebot für Gefangene existiert, die von illegalen Drogen abhängig sind. Gerade vor dem Hintergrund, dass im Justizvollzug die Voraussetzungen für die Resozialisierung geschaffen werden sollen, muss eine Auseinandersetzung mit der vorhandenen Drogenproblematik stattfinden, die viele Gefangene mit in die Haft bringen oder sie sogar erst hier entwickeln. Es ist nicht zu leugnen, dass der Konsum legaler und illegaler Drogen trotz aller Eindämmungsbemühungen in Justizvollzugsanstalten zum Alltag gehört. Abstinenz als alleiniges Behandlungs- und Vollzugsziel ist nicht ausreichend, um aus dem Kreislauf von Konsum, Beschaffung und Kriminalität herauszufinden. Ohne Unterstützung bei der Aufarbeitung der Sucht und ohne eine Perspektive für die Zukunft fällt es schwer, die benötigte starke Motivation für einen Drogenausstieg zu entwickeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat bereits im Frühjahr 2007 die im Rahmen von anderen Petitionsverfahren deutlich gewordene Problematik fehlender suchttherapeutischer Angebote in der Straftat beraten und im Ergebnis beschlossen, sich im Wege der Selbstbefassung mit den Möglichkeiten einer Verbesserung der diesbezüglichen Situation in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten auseinanderzusetzen. Im Rahmen einer im Juni 2007 erfolgten Anhörung wurde vonseiten des Sozialministeriums in Aussicht gestellt, zu Beginn des Jahres 2008 ein überarbeitetes Suchthilfekonzept vorzulegen.</p> <p>Zu seinem Bedauern stellt der Ausschuss fest, dass ihm bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Konzept vorliegt. Aufgrund der Tatsache, dass die Problematik des Konsums legaler und illegaler Drogen sowie der fehlenden Therapiemöglichkeiten in den JVA's weiterhin besteht, bittet der Ausschuss das Justizministerium um Erläuterung des aktuellen Sachstandes hinsichtlich der Situation in den Haftanstalten sowie des Überarbeitungsstandes des Suchthilfekonzepts.</p> <p>Die Petentin verbüßt nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung den Rest einer Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beschwert sich darüber, dass die Anordnung von bewachtem Einzelbesuch weiterhin besteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargestellten Sachlage und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er sieht keine Veranlassung, sich im Sinne der Petentin für eine Aufhebung der Anordnung von bewachtem Einzelbesuch auszusprechen. Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die Strafaussetzung zur Bewährung der Petentin widerrufen wurde, weil diese gröblich und beharrlich gegen eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Therapieweisung verstoßen habe. In dem Widerrufsbeschluss sei ausgeführt, dass zu erwarten sei, dass die Petentin in absehbarer Zeit weitere Straftaten begehen würde, um ihren Drogenkonsum zu finanzieren. Auch das Vollzugsverhalten der Petentin sei nicht immer beanstandungsfrei gewesen. Mehrfach hätten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden müssen, da die Petentin gegen Regelungen verstoßen habe. Der Ehemann der Petentin sei ebenfalls in diese Verstöße verwickelt gewesen. Die Petentin sei in der jetzigen Verbüßung dadurch aufgefallen, dass bei einer Ausführung zum Besuch ihres Vaters in einer Rehabilitationseinrichtung Kontakt mit ihrem Ehemann stattgefunden habe, obwohl diesbezüglich keine Absprachen mit der JVA stattgefunden hätten. Der Petitionsausschuss folgt der Ansicht des Justizministeriums, dass im vorliegenden Fall die Anordnung des überwachten Einzelbesuchs als Präventivmaßnahme erforderlich ist, um eventuelle künftige Versuche zu unterbinden, Unerlaubtes in die Anstalt einzubringen. Da sowohl bei der Petentin als auch bei ihrem Ehemann eine Drogenproblematik gegeben ist, liegt die Befürchtung nahe, dass der Versuch unternommen wird, der Petentin Drogen zukommen zu lassen. Auch der Ausschuss unterstreicht, dass die damit verbundenen Risiken, die auch Mitgefangene betreffen könnten, in einer Justizvollzugsanstalt nicht hingenommen werden können. Vor dem Hintergrund, dass die Petentin bisher noch kein Vertrauen begründendes Vollzugsverhalten gezeigt und sich ihr Ehemann ebenfalls nicht als vertrauenswürdig erwiesen hat, sodass die Befürchtung des weiteren Missbrauchs unüberwachter Besuche nicht entkräftet werden kann, hält der Ausschuss das Weiterbestehen der Anordnung von überwachtem Einzelbesuch für geboten.</p>
14	<p><b>L146-16/1668</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Ausbildung/Verlegung</b></p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass die Bewohner des C-Hauses seiner Meinung nach bei der Vergabe von Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsplätzen bevorzugt würden. Er habe sich seit gut einem halben Jahr erfolglos um einen Computerkurs bemüht. Für Ausländer sei die Situation in der JVA besonders schlecht. Der Petent bittet um Unterstützung hinsichtlich seiner Verlegung auf die Station 3 oder 4.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe in vollem Umfang zurückgezogen hat. Er zeigt sich erfreut, dass die Belange des Petenten zu seiner Zufriedenheit geregelt werden konnten und er zwischenzeitlich auf einer anderen Station untergebracht ist sowie einen Computerkurs belegt.</p>
15	<p><b>L146-16/1669</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Taschengeld</b></p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich gegen die Nichtgewährung von Taschengeld für die Monate April und Dezember 2008. Er führt aus, dass die Anträge auf Taschengeld von ihm rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellt, aber in der JVA abhanden gekommen seien.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L146-16/1671</b> <b>Flensburg</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Arbeitshinweise zu § 22 SGB II</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Einem Gefangenen wird Taschengeld gemäß § 46 Strafvollzugsgesetz bei Vorliegen von Bedürftigkeit auf Antrag gewährt. Gegebenenfalls im Monat der Antragstellung vorhandene Geldmittel müssen zunächst aufgebraucht werden. Der Antrag ist in dem Monat zu stellen, für den die Bedürftigkeit geltend gemacht wird.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass dem Antragsteller die Darlegungslast für die ordnungsgemäße Stellung der Anträge obliegt. Eine Überprüfung der Aktenlage und die Befragung der Stationsbeamten hätten ergeben, dass die vom Petenten behaupteten Taschengeldanträge nicht vorlägen. Lediglich ein Ende Januar gestellter Antrag für den Monat Dezember liege der Arbeitsverwaltung der JVA vor, dieser sei jedoch zu Recht aufgrund der verspäteten Antragstellung abgelehnt worden.</p> <p>Hinsichtlich der Antragstellung für den Monat April liege dem Petenten bereits ein Beschluss des Landgerichts Lübeck vor, in dem sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen worden sei, da der Petent nicht das erforderliche Beschwerdeverfahren beschritten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es erneut zu Irritationen im Antragsverfahren gekommen ist, und verweist auf seinen Beschluss vom 05.05.2009 zum Petitionsverfahren L 146-16/1664. Er erneuert seine dort gegebene Anregung an das Justizministerium hinsichtlich einer zukünftigen Quittierung von Antragstellungen.</p> <p>Der Petent bittet um Prüfung, ob die Arbeitshinweise der Stadt Flensburg zu § 22 SGB II - Leistungen für Unterkunft und Heizung - in das Internet gestellt werden können. Ihm seien die Arbeitshinweise nach Aufforderung durch die ARGE Flensburg zugänglich gemacht worden. Er halte es für sachgerecht, zweckmäßig und sinnvoll, dass jeder Bezieher von Arbeitslosengeld II jederzeit Zugang zu diesen Hinweisen hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unterstützt das Ansinnen des Petenten nach Transparenz bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass es sich in der vorliegenden Angelegenheit mit der Geschäftsführung der ARGE Flensburg in Verbindung gesetzt habe. Es habe die Auskunft erhalten, dass die ARGE Flensburg mit der Prüfung begonnen habe, ob die internen Bearbeitungshinweise geeignet seien, auf der ARGE-Homepage veröffentlicht zu werden. Grundsätzlich stehe die ARGE Flensburg diesem Wunsch positiv</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gegenüber. Derzeit würden entsprechende Abstimmungsge- spräche mit der Stadt Flensburg geführt. Leistungsberechtigte erhalten nach dem Zweiten Buch Sozi- algesetzbuch (SGB II) neben der Regelleistung insbesondere Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen und deren Umfang regelt § 22 SGB II. Danach erbringt der kommunale Träger die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Regelungen des § 22 SGB II aufgrund regionaler Unterschie- de zu unterschiedlicher Handhabung in der Praxis führen. Gerade aus diesem Grund hält er eine größere Transparenz für wichtig. Diverse Kommunen haben bereits ihre Durchführungshinwei- se zu § 22 SGB II im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus hat auch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa einen Praxisbegleiter zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II herausgegeben, der ebenfalls im Internet einsehbar ist. Der Petitionsausschuss befürwortet dieses Ver- fahren, da auch er davon ausgeht, dass die Sicherstellung einer transparenten und einheitlichen SGB-II- Verwaltungspraxis zu einer Reduzierung der Widerspruchs- und sozialgerichtlichen Verfahren führen wird. Auch hat ein solches Vorgehen zweifelsfrei positive Wirkung dahinge- hend, dass die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ARGEN beziehungsweise den Options- kommunen durch weniger häufige Nachfragen hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen verringert wird. Auch trägt es zu einer Vereinfachung des Zusicherungsverfahrens für die Fälle bei, in denen ein Arbeitslosengeld II-Bezieher in eine andere Kommune umzieht. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass in Arbeitshinweisen zu § 22 SGB II oftmals auch verwaltungsinterne Verfahrens- hinweise enthalten sind. Diese sollten jedoch ohne große Probleme aus den Arbeitshinweisen zu entfernen sein. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss der ARGE Flensburg, nicht nur im Hinblick auf Transparenz und einhei- tliche Verwaltungspraxis, sondern auch im eigenen Interesse die gegebenenfalls überarbeiteten Arbeitshinweise der Stadt Flensburg zu § 22 SGB II den Nutzern des Internets zugäng- lich zu machen. Der Ausschuss bittet das MJAE, der ARGE Flensburg eine Ausfertigung des Beschlusses zuzuleiten.</p>
17	<p><b>L142-16/1714</b> <b>Steinburg</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Beratungshilfe</b></p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Rat. Er befinde sich mit einer türkischen Stadt in einer Vertragsangelegenheit im Rechtsstreit und benötige die Hilfe eines Rechtsanwaltes. Da er nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfüge, habe er einen Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht Itzehoe gestellt. Dieser Antrag sei abgelehnt worden, da sein einzu- setzendes Einkommen 49 Euro betrage. Der Petent bezwei- felt, einen Anwalt zu finden, der für eine Ratenzahlung von 49 Euro monatlich für ihn tätig wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta- ges bedauert, sich nicht für den Petenten einsetzen zu können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach der Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa.

In dem der Petition zugrunde liegenden Fall hat das Amtsgericht Itzehoe einen Antrag auf Beratungshilfe zurückgewiesen, weil der Petent ausweislich des Gerichtsbeschlusses über ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 49 Euro verfügt. Der Beschluss des Amtsgerichts ist zuständigkeitshalber von einer Rechtspflegerin erlassen worden. Da Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind, sind der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss nicht befugt, ihre Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Eine Überprüfung ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent den gegen den ablehnenden Beschluss zulässigen Rechtsbehelf der Erinnerung nicht eingelegt hat.

Grundsätzlich wird einem Rechtsuchenden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Beratungshilfegesetz (BerHG) auf Antrag Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt, wenn er die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn dem Rechtsuchenden Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre (§ 1 Abs. 2 BerHG).

Die Sätze 2 und 3 des § 115 Abs. 1 ZPO enthalten eine Aufzählung der Beträge, die vom einzusetzenden Einkommen des Rechtsuchenden abzusetzen sind. Nach dem Gesetz ist Beratungshilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten dann zu gewähren, wenn der nach Abzügen verbleibende monatliche Teil des Einkommens (einzusetzendes Einkommen) einen Betrag von 15 Euro nicht übersteigt.

Der Ausschuss merkt an, dass es sich bei den maßgeblichen Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Beratungshilfegesetzes um bundesrechtliche Regelungen handelt, die der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers entzogen sind. Ob und inwieweit die Gewährung von Beratungshilfe verfassungsrechtlich geboten ist, ist der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zufolge höchstrichterlich weitgehend geklärt.

Insbesondere wird nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts durch die Versagung von Beratungshilfe im außergerichtlichen Verfahren weder die Rechtsweggarantie noch das Gebot der „Waffengleichheit“ beziehungsweise das Gebot der Angleichung oder Gleichstellung von unbemittelten und bemittelten Bürgern bei der Rechtsverfolgung verletzt.

Der Petitionsausschuss verweist hinsichtlich der Einzelheiten auf die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, die er dem Petenten in Kopie zur Verfügung stellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Segeberg</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Akteneinsicht</b>	<p>Landesjugendheim Heiligenstedten eingewiesen worden. In der Folgezeit sei er über zwanzig Jahre wegen Straftaten inhaftiert gewesen und habe in der Justizvollzugsanstalt auch gearbeitet. Seit 1994 befinde er sich in psychiatrischer Behandlung und erhalte eine kleine Rente von 93 Euro monatlich. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, ihm dabei behilflich zu sein, Unterlagen über seine Zeit im Landesjugendheim zu erhalten, um „den Lohn für die erlittene Sklaverei“ einklagen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss bedauert, dass er dem Petenten bei der Beschaffung der ihn betreffenden Unterlagen nicht behilflich sein konnte.</p> <p>Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat mitgeteilt, dass die den Petenten betreffenden Akten nach Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfristen ausgesondert und vernichtet worden sind. Die jeweiligen Aufbewahrungsfristen werden in der Stellungnahme des Justizministeriums, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird, detailliert aufgeführt. Danach sind sämtliche Aufbewahrungsfristen spätestens im Jahr 1994 abgelaufen gewesen. Die Überprüfungen haben ferner ergeben, dass die Akten insbesondere auch nicht an das Landesarchiv abgegeben worden sind. Aus diesem Grund kann dem Petenten die gewünschte Akteneinsicht in die ihn betreffenden Justizakten nicht mehr gewährt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist allerdings darauf hin, dass in den letzten Jahren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene damit begonnen worden ist, die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsheimen, insbesondere in geschlossenen Einrichtungen, in den fünfziger bis siebziger Jahren aufzuarbeiten. Der Schleswig-Holsteinische Landtag befasst sich eingehend mit dieser Thematik und begrüßt, dass zwischenzeitlich eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschehnisse in den Heimen in Schleswig-Holstein eingeleitet worden ist. Im Mittelpunkt der Aufarbeitung steht das Landesfürsorgeheim Glückstadt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) hat hierzu am 19.01.2008 einen ersten Runden Tisch mit ehemaligen Heimzöglingen veranstaltet und eine Dokumentation vorgelegt. Zwischenzeitlich fand ein zweiter Runder Tisch statt. In diesem Zusammenhang wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag schriftlich über die wissenschaftliche Aufarbeitung sowie über die Tätigkeit des Runden Tisches, der auf Bundesebene eingerichtet wurde, zu berichten. Ein Zwischenbericht soll Anfang 2010, ein Abschlussbericht Ende 2010 vorliegen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung werden im Landesarchiv mit Unterstützung des MSGF Akten verschiedener Heime archiviert, um sie für die ehemaligen Heimzöglinge und für wissenschaftliche Arbeiten zu sichern. Möglicherweise lassen sich im Rahmen der Aufarbeitung der Archivbestände durch das MSGF auch Akten über die Zeit</p>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	<b>L142-16/1729</b> <b>Plön</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Vollstreckung</b>	<p>des Petenten im Landesjugendheim Heiligenstedten auffinden.</p> <p>Den betroffenen ehemaligen Heimzöglingen steht der frühere Segeberger Landrat Georg Gorrissen als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung, der zugleich auch als Vertreter der Bundesländer am Runden Tisch auf Bundesebene fungiert. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit Herrn Gorrissen in Verbindung zu setzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag das erlittene Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Kinder- und Erziehungsheimen in der Zeit zwischen 1945 bis in die siebziger Jahre widerfahren ist, sieht und zutiefst bedauert. Der Ausschuss hofft, dass es im Interesse aller Betroffenen gelingen wird, die Vorkommnisse in den Heimen möglichst umfassend aufzuarbeiten.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Heranziehung zu Kosten in Höhe von 800 Euro. Offenbar wird von der Landeskasse gegen den Petenten wegen dieser Kosten ein Zwangsvollstreckungsverfahren betrieben, das zur Eintragung einer Zwangshypothek im Grundbuch geführt hat. Der Petent fühlt sich enteignet. Er bittet um eine Aufstellung, wie die Forderung in Höhe von 800 Euro zustande gekommen ist. Der Petent trägt vor, er sei nicht in der Lage, den Betrag zu bezahlen. Ferner stellt er infrage, ob die Eintragung in das Grundbuch ohne Mitwirkung eines Notars rechtmäßig zustande gekommen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegenüber dem Petenten rechtswidrig gehandelt worden ist.</p> <p>Gegenstand der Petition ist eine Kostenentscheidung im Rahmen eines Urteils des Schleswig-Holsteinischen Landesozialgerichts, durch das dem Petenten u.a. so genannte Mutwillenkosten gemäß § 192 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Höhe von 800 Euro auferlegt wurden. Nach dieser Regelung können in einem Urteil einem Beteiligten die Kosten auferlegt werden, die dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden im Termin die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt wurde und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. Dieses ist nachweislich in der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 2006 und in Form eines weiteren Hinweises des Senatsvorsitzenden geschehen. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die Entscheidungsgründe des Urteils.</p> <p>Soweit der Petent um eine genaue Aufstellung der Kosten gebeten hat, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Gericht gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 287 Zivilprozessordnung (ZPO) befugt ist, die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Vorliegend hat das Gericht die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vom Petenten verursachten Kosten auf mindestens 800 Euro geschätzt und darin den Kostenaufwand für die Beratung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern sowie die Absetzung, Korrektur und Zustellung des Urteils mit einbezogen. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, diese Kostenschätzung inhaltlich zu überprüfen. Es handelt sich hierbei um eine gerichtliche Entscheidung, die sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entzieht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Aus der Petition ergibt sich, dass der Petent diesen Weg offenbar erfolglos beschritten hat. Dem Petitionsausschuss stehen hier keine weiteren Möglichkeiten zur Verfügung.</p> <p>Schließlich weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei der Eintragung einer Zwangshypothek gemäß § 867 ZPO um ein zugelassenes Mittel der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung handelt. Hierzu bedarf es eines Antrags des Gläubigers beim Vollstreckungsgericht. Die Mitwirkung eines Notars ist nicht erforderlich. Der Petitionsausschuss merkt an, dass es sich bei der Vollstreckung der Kosten durch die Landeskasse nicht um eine Enteignung, sondern um eine gesetzlich geregelte Rechtsverfolgung handelt.</p>
20	<p><b>L146-16/1748</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug,;</b> <b>Vollzugslockerungen</b></p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt würden. Laut einer Sozialprognose des ihn betreuenden Psychologen sei kein Missbrauch zu befürchten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Bildung und Frauen

- 1    **L142-16/1191**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Gesetz- und Verordnungsgebung**  
**Land;**  
**Kindertagesstättengesetz**

Der Petent fordert, dass die Berechnung zur Ermäßigung von Kindergartenbeiträgen (Sozialstaffelermäßigung) zu 100 % an die Regelleistungen der ARGE angepasst werden müsse. § 25 Kindertagesstättengesetz sehe keine volle Berücksichtigung der Bedarfsgrenzen vor und benachteilige damit kinderreiche Familien, die Empfänger von AGL II seien. Seine Familie müsse für 80 % der Kindergartenbeiträge für ihren Sohn, der einen Kindergarten in Ratzeburg besuche, selbst aufkommen. Dies sei für die siebenköpfige Familie mit Migrationshintergrund nicht leistbar. Durch den drohenden Ausschluss aus dem Kindergarten werde dem Kind die Integration verwehrt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte beraten. Der Ausschuss bedauert, dass trotz eingehender Überprüfung und Beiziehung mehrerer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen sowie des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein keine Abhilfe für den Petenten und seine Familie geschaffen werden konnte.

Der Kreis Herzogtum-Lauenburg hatte nach den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Gebührenregelungen für die Kindertagesbetreuung keine Möglichkeit, eine Entscheidung im Sinne des Petenten zu treffen. Die parlamentarischen Überprüfungen bestätigen die Auffassung des Kreises, dass auch bei fristgerechtem Widerspruch des Petenten eine erneute Berechnung der Elternbeiträge nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Eine besondere Berücksichtigung einzelner Familiensituationen, wie der vom Petenten vortragene Migrationshintergrund, ist nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen.

Auch das Ministerium für Bildung und Frauen hat keine Möglichkeit, Einzelfallregelungen zur Sozialstaffel zu treffen. Die Festlegung der Sozialstaffelermäßigung obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise bzw. kreisfreie Städte). Dabei steht es ihnen frei, eine höhere als die in § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) festgelegte Quote von 85 % der in § 28 SGB XII bestimmten Regelsätze beitragsbefreiend zu berücksichtigen. Der Kreis Herzogtum-Lauenburg hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss kann auf diese Vorgehensweise des Kreises keinen Einfluss nehmen. Die Kreise und kreisfreien Städte treffen entsprechende Regelungen in eigener Verantwortung im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Der Petitionsausschuss ist nach Artikel 19 der Landverfassung in diesem Bereich auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt. Für das Vorliegen von Rechtsverstößen haben sich in dem Petitionsverfahren keine Anhaltspunkte ergeben, sodass für die Familie des Petenten keine Abhilfemöglichkeiten im Rahmen der geltenden Regelungen bestanden.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Bildung und Frauen sieht auch keine Veranlassung für eine Aufhebung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von der kommunalen Seite gewünscht und zum 01.01.2005 eingeführten 85-%-Regelung in § 25 Abs. 3 KiTaG.

Weder der dem Bildungs- und dem Sozialausschuss vorgelegte Bericht der Landesregierung „Sozialstaffelregelung Kita (Revisionsklausel gemäß Artikel 7 Landesausführungsgesetz)“ noch der Bericht des Landesrechnungshofs „Sozialstaffelregelungen in Kindertageseinrichtungen“ geben aus Sicht des Ministeriums einen Anlass für eine Änderung des § 25 Abs. 3 KiTaG.

Gleichwohl hält der Petitionsausschuss die gegenwärtige Gebührenpraxis nicht für zufriedenstellend. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die kommunalen Sozialstaffelregelungen in Schleswig-Holstein äußerst verschieden ausgestaltet sind. Während ein Teil der Kommunen die 85-%-Quote bei der Beitragsberechnung anwendet, gewähren andere Kommunen einkommensschwachen Familien eine höhere Ermäßigung im Rahmen der kommunalen Sozialstaffelung. Mehrere Kommunen in Schleswig-Holstein verzichten sogar ganz auf die Anwendung der Quoten-Regelung, sodass dort Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger keine Kita-Gebühren zahlen müssen. Dies führt zu einer höchst unterschiedlichen Behandlung von Familien je nach Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers.

Der Petitionsausschuss schließt sich deshalb der Empfehlung des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein in seinem Kommunalbericht 2008 an, die örtlichen Jugendhilfeträger sollten sich hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Berechnungsgrundlagen sowie der Staffelungen der Ermäßigungen miteinander abstimmen, um eine einheitlichere Behandlung der Eltern in Schleswig-Holstein zu gewährleisten. Er empfiehlt dem Ministerium für Bildung und Frauen, an die örtlichen Jugendhilfeträger heranzutreten und eine miteinander abgestimmte Vorgehensweise im Hinblick auf die Sozialstaffelregelungen anzuregen.

Im Hinblick auf die vom Petenten vorgetragene spezielle Problematik für einkommensschwache Familien mit Migrationshintergrund verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, die er dem Ministerium für Bildung und Frauen zur Kenntnis gibt. Der Flüchtlingsbeauftragte fordert in seiner Stellungnahme Beitragsfreiheit für den Kindertagesstättenbesuch jedenfalls für Kinder aus bedürftigen Familien, wobei Bedürftigkeit mindestens dann anzunehmen sei, wenn das Einkommen den Sozialhilferegelsatz nicht oder nur gering übersteige. Er habe aus Diskussionen, Informationsveranstaltungen sowie aus Gesprächen mit Migrationsorganisationen und -vertretern den Eindruck gewonnen, dass die finanzielle Situation der Familien durchaus eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidung darüber spiele, ob sie ihr Kind eine Kindertagesstätte besuchen lassen oder nicht. Dieser Eindruck decke sich mit Erkenntnissen der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Der Flüchtlingsbeauftragte weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Integration von Familien mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft eine gesellschaftliche Schlüsselaufgabe sei. Das Land Schleswig-Holstein und die Kom-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L142-16/1623</b> <b>Lübeck</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>munen müssten alle Anstrengungen unternehmen, um Kindern aus Migrantenfamilien den frühzeitigen Besuch einer Kindertagesstätte zu ermöglichen. An fehlendem oder nicht ausreichendem Einkommen der Migrantenfamilien dürfe dies nicht scheitern. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. Mit der vom Landtag beschlossenen Einführung eines beitragsfreien letzten Kindergartenjahres vor Schuleintritt (§ 25 Abs. 4 KiTaG) wird das Land ab dem 1. August 2009 eine spürbare Abhilfe für einkommensschwache Familien schaffen und einen wichtigen Beitrag zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund leisten. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss begrüßend zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Herzogtum-Lauenburg den Ermäßigungsumfang in seiner Sozialstaffelregelung seit dem 01.01.2009 erhöht hat, sodass Familien mit geringem Einkommen zwischenzeitlich entlastet worden sind. In der Regel bedeutet dies eine Absenkung der Beiträge um weitere 20 %, in Einzelfällen auch mehr. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es erforderlich ist, einen Antrag auf Neuberechnung der Beiträge bei der Kommune zu stellen, um von dieser Änderung profitieren zu können. Der Flüchtlingsbeauftragte erhält eine Kopie dieses Beschlusses zur Kenntnis.</p> <p>Die Petentin ist Gymnasiallehrerin. Sie wechselte im Sommer 2008 aus persönlichen Gründen aus Niedersachsen in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein. Mit ihrer Petition bittet sie den Petitionsausschuss, sie dabei zu unterstützen, eine Stelle als Gymnasiallehrerin in Wohnortnähe zu erhalten. Zurzeit müsse sie täglich zwei Stunden Fahrzeit in Kauf nehmen. Ferner bittet sie um eine ihrer „Ausbildung und Berufserfahrung entsprechende, korrekte Bezahlung“ sowie um die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihr in Niedersachsen verwehrten Verbeamtung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis sind keine Anhaltspunkte für eine Benachteiligung der Petentin ersichtlich. Die Ermittlungen haben vielmehr ergeben, dass sich das Ministerium für Bildung und Frauen sehr für die Interessen der Petentin eingesetzt hat und weiterhin nach einer passenden Beschäftigungsmöglichkeit sucht. Der Petitionsausschuss begrüßt die intensiven Bemühungen des Ministeriums für Bildung und Frauen, zum kommenden Schuljahresbeginn für die Petentin eine passende Stelle in beziehungsweise im engen Umkreis von Lübeck zu finden. Aus der Stellungnahme des Bildungsministeriums ergibt sich, dass eine Beschäftigung der Petentin an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule in Lübeck bisher nicht möglich war, da ein entsprechender Bedarf nicht vorhanden war. Bei der der Petentin angebotenen Lehrerstelle hat es sich um die einzige infrage kommende unbefristete Beschäftigungsmöglichkeit zum Schuljahresbeginn 2008/09 gehandelt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L142-16/1624</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Das Ministerium für Bildung und Frauen weist darauf hin, dass mit der Petentin vor der Einstellung die Problematik der täglichen Fahrstrecke von knapp 40 km hin und zurück, der Umstellung auf die fachlichen, methodischen und pädagogischen Anforderungen einer neuen Gemeinschaftsschule und auch der tariflichen Eingruppierung und Einstufung nach dem TV-L ohne Besitzstandswahrung hinsichtlich der Stufenzuordnung und des Ortszuschlages für die Tochter im bisherigen niedersächsischen Beschäftigungsverhältnis sehr detailliert erörtert worden sei. Die Petentin habe diese Nachteile ausdrücklich in Kauf genommen, da ihr Umzug nach Lübeck bereits veranlasst gewesen sei und sie nicht mehr habe warten wollen. Die Petentin habe das Einstellungsangebot auch in Kenntnis dessen akzeptiert, dass im laufenden Schuljahr eine Versetzung nicht möglich sein würde.</p> <p>Soweit die Petentin um eine korrekte Bezahlung bittet, haben die Überprüfungen des Petitionsausschusses ergeben, dass die Petentin das korrekte Entgelt gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie gemäß Erlass über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte erhält. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L ist sie gegenüber der vorherigen, höheren Einstufung beim bisherigen Arbeitgeber Land Niedersachsen in Schleswig-Holstein nur in die Stufe 2 einzustufen. Eine höhere Einstufung gemäß Satz 4 aus Bedarfsgründen kommt nicht in Betracht, da die Petentin die sehr wenig nachgefragte Fächerkombination Biologie und Sport unterrichtet.</p> <p>Eine Übernahme der Petentin in das Beamtenverhältnis des Landes Schleswig-Holstein war nach den beamten- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich, da die Petentin die Altersgrenze von 45 Jahren überschritten hat. Die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Landes Niedersachsen, die Petentin seinerzeit in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen, kann durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht überprüft werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, der Petentin hinsichtlich der Einzelheiten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Petentin ist zum Februar 2009 unbefristet als angestellte Lehrerin in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein eingestellt worden. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich für ihre Verbeamtung einzusetzen, obwohl sie die Altersgrenze von 45 Jahren bereits überschritten hat. Die Petentin trägt vor, dass es für sie aus verschiedenen persönlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, ihr Zweites Staatsexamen vor Erreichen der Altersgrenze zu machen. Insbesondere habe die Betreuung ihrer Kinder, vor allem ihres schwer erkrankten Sohnes, zu der zeitlichen Verzögerung geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht für das Anliegen der Petentin einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis kommt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen.

Der Vorwurf der Petentin, dass ihre Bewerbungen sowie ihr Antrag auf eine Verbeamtung unzulänglich bearbeitet worden seien, ließ sich durch das Petitionsverfahren nicht bestätigen. Sämtliche Bewerbungen und Anträge sowie der Widerspruch der Petentin wurden zeitgerecht und unter Würdigung aller vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft. Eine Benachteiligung der Petentin ist nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin zum Einstellungszeitpunkt bereits das 48. Lebensjahr vollendet und somit die Altersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis überschritten hat. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (SH.LLVO) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 SH.LLVO waren im Fall der Petentin nicht erfüllt. Da kein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern in der Fachrichtung Wirtschaft/Verwaltung und im Fach Deutsch vorlag, hätten das Innenministerium und das Finanzministerium die erforderliche Zustimmung nicht erteilt. Des Weiteren lagen auch die Voraussetzungen für § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz) nicht vor. Das Ministerium für Bildung und Frauen hat in seiner Stellungnahme ausführlich dargelegt, warum zwischen der Erziehungszeit der Petentin und der Verzögerung bei der Einstellung nicht der nach § 9 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz erforderliche kausale Zusammenhang bestand. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.

- 4 **L142-16/1630**  
**Flensburg**  
**Kommunale Angelegenheiten;**  
**Schülerbeförderung**

Mit seiner Petition setzt sich der Petent für eine grundsätzlich kostenfreie Schülerbeförderung in Schleswig-Holstein ein. Im Gegenzug solle darauf hingewirkt werden, dass die Schülerinnen und Schüler keinen Vandalismus in öffentlichen Verkehrsmitteln ausüben, etwa indem sie durch ältere Schülerinnen und Schüler davon abgehalten werden. Weiterhin spricht sich der Petent für ein ausgewogenes Verhältnis von Schulwegen und den wachzunehmenden Bildungsmöglichkeiten aus.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Nach geltender Rechtslage sind nicht alle Schülerinnen und Schüler von den Bestimmungen zur Schülerbeförderung umfasst. Die vom Petenten geforderte kostenfreie Beförderung aller Schülerinnen und Schüler könnte in Abstimmung mit den Kreisen und Schulträgern nur durch eine Änderung des Schulgesetzes herbeigeführt werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Bildung und Frauen eine Ausweitung der bestehenden Regelungen zur Schülerbeförderung angesichts der mehr als

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L146-16/1740</b> <b>Lübeck</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b>	<p>schwierigen Haushaltslage des Landes und der Kommunen derzeit nicht für realisierbar hält.</p> <p>Nach der aktuellen Gesetzeslage sind gemäß § 114 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen die Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der Förderzentren. Die Kreise bestimmen gemäß § 114 Abs. 2 Schulgesetz durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Dabei kann auch eine angemessene Elternbeteiligung an den Beförderungskosten vorgesehen werden. Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen elf bis dreizehn oder für Schülerinnen und Schüler in den kreisfreien Städten werden keine entsprechenden Leistungen gewährt. Auch für den Besuch berufsbildender Schulen sieht das Schulgesetz keine Schülerbeförderung vor.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass es bestrebt ist, trotz der demografischen Entwicklung ein Angebot an Schulen bereitzuhalten, das von den Schülerinnen und Schülern mit einem vertretbaren Anfahrtsweg wahrgenommen werden kann. So diene die Einrichtung von Regional- und Gemeinschaftsschulen u.a. auch der Sicherung eines wohnortnahen und zugleich leistungsfähigen Schulangebots.</p> <p>Das angesprochene Problem des Vandalismus in öffentlichen Verkehrsmitteln sei bereits erkannt worden. Es seien verschiedene Projekte in Schleswig-Holstein initiiert worden, die sich mit dem Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg beziehungsweise im Bus beschäftigten und sich auch mit dem Thema Vandalismus befassten. Beispielsweise habe die Unfallkasse Nord das landesweite Projekt „Bus-Schule“ entwickelt. Die das Projekt begleitende Broschüre sei aktuell überarbeitet worden. Ferner werde von der Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein das Projekt „Buslotsen“ landesweit angeboten. Zudem hätten zahlreiche Verkehrsbetriebe auch eigene Vorhaben konzipiert, wie beispielsweise das Projekt „Busengel“ in den Kreisen Segeberg und Pinneberg.</p> <p>Schließlich würden in den Schulen zahlreiche Veranstaltungen zum Thema „Gewaltprävention“ durchgeführt. Seitens des Ministeriums für Bildung und Frauen wird erwartet, dass diese Veranstaltungen nicht nur Auswirkungen auf das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Schule haben, sondern auch den gesamten Umgang miteinander, das heißt auch das Verhalten auf den Schulwegen und in der Freizeit, positiv beeinflussen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht angesichts der bereits ergriffenen Maßnahmen von einer Empfehlung im Sinne des Petenten ab. Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Petentin ist alleinerziehende Mutter und bezieht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie beanstandet, dass sie für ihr schulpflichtiges Kind Schülerbeförderungskosten in Höhe von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Schülerbeförderungskosten**

mehr als 30 Euro monatlich selbst tragen müsse. Sie setzt sich für eine generell kostenfreie Schülerbeförderung ein. Darüber hinaus spricht sie sich für eine Kostenübernahme für sämtliche Unterrichtsmaterialien vonseiten des Staates aus.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen sowie eigener Recherchen intensiv geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium führt aus, dass gemäß § 114 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen die Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler sind, die Grundschulen, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen. Die Kreise bestimmten gemäß Abs. 2 durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt würden. Eine angemessene Elternbeteiligung an den Kosten könne vorgesehen werden. Von den Bestimmungen zur Schülerbeförderung seien somit nicht alle Schülerinnen und Schüler erfasst. Schülerinnen und Schülern in den kreisfreien Städten würden keine entsprechenden Leistungen gewährt, sodass für die Petentin bzw. ihr Kind kein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehe, da Wohn- und Schulort die kreisfreie Stadt Lübeck ist. Das Ministerium gibt zu bedenken, dass die von der Petentin geforderte kostenfreie Beförderung aller Schülerinnen und Schüler nur durch eine Änderung des Schulgesetzes herbeigeführt werden könne. Eine Ausweitung der bestehenden Regelungen zur Schülerbeförderung sei angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes und der Kommunen derzeit nicht als realisierbar einzuschätzen.

Auch wenn der Petitionsausschuss gerade vor dem Hintergrund, dass das Land Schleswig-Holstein eine Verbesserung der Bildungschancen besonders von Kindern aus einkommensschwachen Familien anstrebt, das Anliegen der Petentin für nachvollziehbar hält, sieht er keine Möglichkeit, hier im Sinne der Petentin tätig zu werden. Fahrtkosten sind Bestandteil der Regelleistung nach dem SGB II. Zusätzliche Leistungen für die Schülerbeförderung sind nicht vorgesehen. Der Ausschuss begrüßt auch vor diesem Hintergrund, dass - wie den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen ist - ab dem 01.07.2009 die monatliche Regelleistung auf 359 Euro erhöht wird. Weiterhin erhalten Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2011 Sozialgeld in Höhe von 70 % der Regelleistung anstelle von bisher 60 %. Da die Regelleistung als Grundlage für die Berechnung des Sozialgeldes dient, wird sich dieses entsprechend erhöhen.

Auch für die Umsetzung der Forderung der Petentin nach einer unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher Lernmittel ist laut Bildungsministerium eine Schulgesetzänderung erforderlich. Einer solchen Regelung stünde ebenfalls die derzeitige Finanzlage des Landes entgegen. Das Ministerium weist darauf hin, dass das Schulgesetz den Schulträgern die Mög-

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

lichkeit eröffne, unter bestimmten Umständen in sozialen Härtefällen Lernmittel zur Verfügung zu stellen. Um prüfen zu lassen, ob von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden könne, müsse sich die Petentin mit dem Träger der Schule ihres Kindes in Verbindung setzen.

An dieser Stelle macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass zum 01.08.2009 der § 24 a SGB II (Sozialgesetzbuch Zwei – Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Kraft tritt. Dieser regelt, dass Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemeinbildende oder eine andere Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen, bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro erhalten, wenn mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II hat.

Sollte das Kind der Petentin einer der o. g. Zielgruppen angehören, legt der Petitionsausschuss ihr nahe, sich mit der Arbeitsgemeinschaft Lübeck in Verbindung zu setzen zwecks Abklärung der zum Erhalt der zusätzlichen Leistung möglicherweise notwendigen Bescheinigungen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Innenministerium

- 1     **L143-16/849**  
**Dithmarschen**  
**Immissionsschutz;**  
**Kühlanlagen**
- Die Petentin bittet stellvertretend für weitere Anwohner, die genehmigungsrechtliche Situation eines Gewerbebetriebs mit Kühllhalle und Kühlspektion innerhalb ihres Wohngebietes zu prüfen. In ihren Ausführungen beschwert sie sich über massive Lärmbelästigungen durch stationäre Kühlanlagen, Kühlanlagen von Lkw's sowie den Lkw-Verkehr, wodurch auch nachts und an Sonn- und Feiertagen die Nachtruhe gestört und ein Aufenthalt im Freien unmöglich gemacht werde.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, zwei Stellungnahmen des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.
- Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die untere Bauaufsichtsbehörde zwischenzeitlich lärmmindernde Maßnahmen veranlasst hat, um für die Nachbarschaft unzumutbare Emissionen, die durch die Nutzung des Lagergebäudes und der Abstellflächen entstehen, den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Zur Baugenehmigung sind weitere Auflagen erlassen worden, sodass in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr außerhalb der Einlagerungszeiten im Herbst kein Lieferverkehr von und zu der Halle erfolgen darf und die in einem Container an der nördlichen Halle befindlichen Kühlaggregate nicht betrieben werden dürfen.
- Die Auflagen entsprechen den Ergebnissen eines schalltechnischen Gutachtens. Es stellt fest, dass der Immissionsrichtwert der Technischen Anleitung (TA) Lärm für Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) tagsüber auch anlässlich des an ca. 14 Tagen im Jahr auftretenden Einlagerungsbetriebes an allen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten wird. Die Anforderungen der TA Lärm an Maximalpegel werden tagsüber ebenfalls erfüllt. Nachts besteht jedoch die Gefahr, dass der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) sowie die Anforderungen der TA Lärm an Maximalpegel durch Lkw-Fahrten auf der östlichen Zu- und Ausfahrt überschritten werden und es zu Belästigungen durch tieffrequente Einzeltöne kommen kann.
- Es wird mitgeteilt, dass für die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Lkw-Verkehrs und des Abstellplatzes das Amt Marne zuständig sei.
- Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass mit der Umsetzung der genannten Maßnahmen die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden. Er bedauert die Verzögerungen bei der Durchsetzung lärmmindernder Maßnahmen. Aus Sicht des Petitionsausschusses liegen die Gründe hierfür beim Bauherrn und sind nicht der unteren Bauaufsichtsbehörde anzulasten.
- 2     **L143-16/1455**  
**Segeberg**
- Die Petenten beanstanden wiederholt die Handlungsweise der unteren Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einer persönlichen Beratung und dem erteilten Vorbescheid zwecks

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Bauwesen; bauaufsichtliches Vorgehen</b>	<p>Grundstücksteilung und Verkauf sowie Bebauung eines Teilgrundstücks. Die Petenten sind der Auffassung, unzureichend beraten worden zu sein, weil ihr reetgedecktes Wohnhaus nun zu dicht an der Grundstücksgrenze stehe. Es sei unwahr, dass sie die weiche Bedachung ihres Grundstückes gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verschwiegen hätten. Den Petitionsausschuss bitten sie um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut mit den von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten unter Beiziehung einer ergänzenden Stellungnahme des Innenministeriums befasst.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium auch nach nochmaliger Prüfung der Sachlage keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen des Landrates als untere Bauaufsichtsbehörde sieht. Nach Akteneinsicht enthielte insbesondere der Aktenvermerk zu dem genannten Beratungsgespräch keinerlei Hinweise, dass auf das reetgedeckte Gebäude auf dem Grundstück der Petenten besonders hingewiesen worden sei.</p> <p>Somit können die Ausführungen der Petenten im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht bestätigt werden.</p> <p>Das Innenministerium betont ferner, dass die Teilung von Grundstücken nach § 19 Baugesetzbuch keiner Genehmigung bedarf und der Eigentümer allein darauf zu achten hat, dass durch die Teilung bebauter Grundstücke keine Verhältnisse geschaffen werden, die den bauordnungsrechtlichen Vorschriften widersprechen.</p> <p>Nach § 60 Landesbauordnung (alte Fassung) sind die Bauherren oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage die öffentlichrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p> <p>Für den Petitionsausschuss haben sich darüber hinaus keine neuen wesentlichen Gesichtspunkte ergeben, die nicht schon Beratungsgegenstand waren. Insofern verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 03.02.2009.</p>
3	<b>L143-16/1567 Schleswig-Flensburg Kommunalabgaben; Straßenreinigung</b>	<p>Der Petent ist Eigentümer eines Eckgrundstückes und beklagt, dass er für ca. 40 m Straßenfront mit Bürgersteig Straßenreinigung und Winterdienst leisten müsse, obwohl sein Grundstück auf dieser Seite keinen Zugang zu der Straße habe. Er fühlt sich benachteiligt, da die Anlieger auf der anderen Straßenseite von der Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht befreit seien, obwohl sie ihre Eingänge aber keinen Bürgersteig dort hätten. Den Petitionsausschuss bittet der Petent zu prüfen, ob er teilweise von seinen Pflichten und Kosten befreit werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Überprüfung der Gebührenbescheide im Rahmen des Petitionsverfahrens Fehler aufgezeigt hat, und begrüßt,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass eine Änderung der fehlerhaften Bescheide herbeigeführt werden konnte. Dem Anliegen des Petenten wird damit teilweise entsprochen.

Soweit der Petent beanstandet, dass er für die gesamte Straßenfront zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen wird, teilt das Innenministerium mit, dass die Stadt bei der Gebührensatzung die Eckgrundstücksvergünstigung ihrer eigenen Satzung vom 22.11.2005, nach der bei Eckgrundstücken die Straßenfrontlänge zu jeder Straßenseite nur mit drei Vierteln angerechnet werde, bislang im Falle des Petenten nicht berücksichtigt habe. Die Stadt habe nun die Straßenreinigungsgebühr für 2009 neu festgesetzt. Der Petent teilt mit, dass die Bescheide für 2007 und 2008 geändert worden seien, und die zuviel gezahlte Gebühr erstattet worden sei.

Soweit der Petent von der Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes befreit werden möchte, kann der Petitionsausschuss ihm hierzu jedoch nicht verhelfen. Die Stadt Glücksburg hat in ihrer Straßenreinigungssatzung, der nach kommunalaufsichtlicher Prüfung keine offensichtlichen Rechtsmängel anhaften, die Reinigungspflicht einschließlich der Räum- und Streupflicht für Gehwege, begehbbare Seitenstreifen u.ä. unabhängig vom Zugang zu der zu reinigenden Straße den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

Mit Zustimmung der Stadt kann ein Dritter auf Antrag des Reinigungspflichtigen die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht. Da die Satzung keine weiteren Ausnahmen vorsieht, kann der Petent nicht teilweise von der Straßenreinigungspflicht befreit werden. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass die Straßenreinigung den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe obliegt. Sie entscheiden selbst, wie sie diese Aufgabe erfüllen. Der Petitionsausschuss ist hier aus verfassungsrechtlichen Gründen an einer Einflussnahme gehindert.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten zu prüfen, ob er die Pflicht mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten überträgt.

- 4 **L143-16/1571**  
**Plön**  
**Wohnungswesen/  
Städtebauförderung;  
öffentliches Baudarlehen**

Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung ihres Anliegens, den Innenminister zur Rücknahme der Zinserhöhung für Baudarlehen der Investitionsbank von 1 % auf 2,75 % zu bewegen. Aus ihrer Sicht sei die Erhöhung um ca. 800 Euro jährlich nicht angemessen. Sie befürchten, dass sie die Summe der zusätzlichen Belastungen vor dem Hintergrund eines allgemeinen Anstiegs der Kosten für Energie, Krankenversicherung u.ä. nicht mehr tragen können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund mehrerer Petitionen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums mit der Zinsanhebung der Investitionsbank bei Baudarlehen für Familienheime und Eigenheime befasst.

Er stellt fest, dass auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Thematik in seinen Sitzungen am 1. Oktober 2008 und am 5. November 2008 beraten und den Innenstaatssekretär angehört hat. Im Ergeb-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nis seiner Beratungen hat der Fachausschuss die kritisierte Zinserhöhung als moderat bestätigt. Der Petitionsausschuss schließt sich diesem Votum an.

Er teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass öffentliche Wohnbauförderung immer nur als Anschubfinanzierung zu verstehen ist, die je nach individueller Leistungsfähigkeit der Betroffenen angepasst werden muss. Jeder Darlehensnehmer konnte mindestens zehn Jahre lang den hoch subventionierten Zinssatz in Anspruch nehmen und nimmt auch bei einem Zinssatz von 2,75 % weitere Subventionen in Anspruch. Auch im Fall der Petenten wird die gewährte Subvention nicht vollständig abgebaut, sondern es bleibt ein finanzieller Vorteil bestehen. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass die Restschuld nun schneller zurückgezahlt wird und faktisch über eine Verkürzung der Laufzeit des Darlehens eine Reduzierung der Gesamtzinszahlungen erfolgt.

Um unbeabsichtigte Notsituationen zu vermeiden, ist in Anlehnung an die Richtlinien für eine Neuförderung eine Härtefallregelung eingeführt worden, die bestimmt, dass bei Unterschreitung des 1,2-fachen Regelsatzes für Sozialhilfe nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Finanzierungslasten dauerhaft getragen werden können. In einem solchen Falle wird auf die Zinsanhebung bis zu einem Zeitraum von drei Jahren verzichtet. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, sich mit der Investitionsbank in Verbindung zu setzen, um unter Darlegung der Einkommensverhältnisse prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für eine individuelle Härtefallregelung vorliegen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses liegt es auch künftig im erheblichen öffentlichen Interesse, Maßnahmen in der sozialen Wohnraumförderung sowie das Eigentum junger Familien zu fördern. Er schließt sich daher der Auffassung des Innenministeriums an, dass es unvermeidbar ist, die im genannten Zusammenhang stehenden Subventionsabbaumöglichkeiten zumindest teilweise auszuschöpfen.

Der Petitionsausschuss stellt den Petenten zu ihrer näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.

5 **L143-16/1595**  
**Ostholstein**  
**Bauwesen**

Die Petenten wenden sich gegen die ablehnende Haltung des Kreises gegenüber ihrer Bauvoranfrage zum Bau eines Einfamilienhauses. Während die Petenten davon ausgehen, dass das zu bebauende Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nach § 34 Baugesetzbuch zu genehmigen sei, vertrete der Kreis die Auffassung, es handle sich um ein Vorhaben, das im baurechtlichen Außenbereich nicht genehmigungsfähig sei, weil es den Landschaftsschutz und weitere öffentliche Belange beeinträchtigt. Da die Petenten der Ansicht sind, der Kreis würde ihre ausführlichen Darlegungen zur Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens nicht angemessen berücksichtigen, bitten sie den Petitionsausschuss um Hilfestellung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des In-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und mehrfach beraten.

Um sich persönlich ein Bild von der Situation zu machen, hat der Ausschuss einen Ortstermin durchgeführt und die Petenten sowie Vertretungen der Gemeinde, des Innenministeriums und des Kreises angehört. Die Prüfungen haben ergeben, dass das zu bebauende Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes sowie außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und eine Bebauung derzeit nicht genehmigungsfähig ist.

Das Bauvorhaben ist als Vorhaben im baurechtlichen Außenbereich auf der Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Für nicht privilegierte Vorhaben wie das der Petenten ist eine Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich. Die Prüfungen haben ergeben, dass mit dem Bauvorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden. Insbesondere bestehen naturschutzrechtliche Bedenken des Kreises, da sich das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „Nordteil des ehemaligen Kreises Eutin“ befindet, in dem eine Bebauung gemäß § 72 Landesnaturschutzgesetz nur im Falle einer Privilegierung zulässig ist.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bereits im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan der Gemeinde die Entlassung der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutz ausdrücklich vom Kreis versagt worden ist.

Die im November 2005 von der Gemeinde beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde vom Innenministerium nur teilweise mit Auflagen genehmigt, weil u.a. die Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, von der Genehmigung ausgenommen wurden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes musste verkleinert werden.

Die Gemeinde hat gegen die Teilversagung der Genehmigung ihres Flächennutzungsplanes Klage erhoben. Insoweit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Möglichkeit, Einfluss auf das Gerichtsverfahren zu nehmen. Das Gewaltenteilungsprinzip garantiert die richterliche Unabhängigkeit auch im Verhältnis zum Parlament.

Unter Würdigung der Ergebnisse des Ortstermins ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass dieses Gerichtsverfahrens von entscheidender Bedeutung für das Bauvorhaben der Petenten ist. Mit Blick auf den beim Ortstermin gebildeten Konsens bittet der Petitionsausschuss die Gemeinde und den Kreis zeitnah zu prüfen, ob mithilfe eines gerichtlichen Vergleichs Lösungsmöglichkeiten für die Petitionsproblematik aufgezeigt werden können. Den Petenten empfiehlt der Petitionsausschuss, den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten.

Für weitergehende Empfehlungen im Sinne der Eingabe sieht der Petitionsausschuss keinen rechtlichen Raum. Der Petitionsausschuss leitet der Gemeinde eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu und bittet das Innenministerium, dem Kreis eine Ausfertigung des Beschlusses zuzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L143-16/1596</b> <b>Plön</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Erschließung</b>	<p>Die Petenten wenden sich stellvertretend für weitere Anlieger zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss, um die Fertigstellung der Erschließungsstraße, die zu ihren Reihenhäusern führt, zu erreichen. Der Petitionsausschuss hatte sich bereits im Jahr 2006 einer Bitte des Innenministeriums an die Gemeinde angeschlossen, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um nach mehr als zwei Jahrzehnten die Fertigstellung der Erschließungsstraße zu erreichen. Da diese Bitte bislang erfolglos geblieben ist, wird der Petitionsausschuss erneut gebeten, im Sinne der Herbeiführung einer für die Anlieger erträglichen Situation auf die Gemeinde einzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten den berechtigten Interessen der Petenten nicht unmittelbar förderlich sein kann.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Eingabe vor dem Hintergrund des im Jahr 2006 abgeschlossenen Petitionsverfahrens unter Beiziehung einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten hat. Auch die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage hat keine Rechtsverstöße der Gemeinde beziehungsweise des Amtes ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Pflicht zur Erschließung durch das Innenministerium verneint wird. Es gibt für die betroffenen Grundstücke keinen rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplan. Die Bebauung erfolgte auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch im unbeplanten Innenbereich. Hierbei ist die gesicherte Erschließung, die auch durch private Erschließungsverträge gesichert sein kann, eine Genehmigungsvoraussetzung.</p> <p>Das Vorhandensein eines qualifizierten Bebauungsplans ist grundsätzlich die Voraussetzung für die Verdichtung einer konkreten Erschließungspflicht der Gemeinde zur Herstellung einer Erschließungsstraße, aus der die Petenten einen Rechtsanspruch zur Fertigstellung herleiten könnten.</p> <p>Die Zufahrtsstraße steht auch heute noch im Eigentum des Bauunternehmers, von dem die Anlieger ihre Häuser gekauft haben. Nach vorherrschender Rechtsauffassung kommt eine Verdichtung der gemeindlichen Erschließungspflicht durch die Genehmigung eines Bauvorhabens nur in Betracht, wenn die Genehmigung mangels bebauungsrechtlich geforderter Erschließungssicherung unter Verstoß gegen § 30 BauGB erteilt worden ist. Die Erschließungspflicht reiche auch dann nur insoweit, als es unerlässlich sei, um das Eigentum überhaupt sachgerecht nutzen zu können. Eine vollständige planmäßige Erschließung umfasse dies grundsätzlich nicht.</p> <p>Das Innenministerium gibt ferner den Hinweis, um die Bauflächen an die öffentliche Verkehrsfläche anzubinden, hätte man die Erschließung über eine private Fläche ergänzend durch eine privatrechtliche Regelung zwischen Erwerber und Bauträger „auf der Basis einer Baulasterklärung“ sichern sollen.</p> <p>Der mittlerweile als unwirksam erkannte Vertrag zwischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L143-16/1598</b> <b>Hamburg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Ersatzvornahme</b>	<p>der Gemeinde und dem Bauträger beschreibe nur die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde bereit gewesen wäre, die private Straße als öffentliche Wegefläche zu widmen und in ihre Unterhaltungspflichten zu nehmen. Aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften lasse sich hieraus kein Rechtsanspruch zur Erschließung ableiten.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss den Unmut der Petenten sehr gut nachvollziehen kann, muss er nochmals betonen, dass es sich bei der Petitionsproblematik um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen darf der Ausschuss hier nur die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen prüfen. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen entzieht sich dabei seiner Beurteilung.</p> <p>Mit hohem Respekt vor der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden bittet der Petitionsausschuss die Gemeinde Mönkeberg beziehungsweise das Amt Schrevenborn nochmals nachdrücklich, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um in Verhandlungen mit dem Eigentümer zeitnah ein für die Anlieger befriedigendes Ergebnis zu erreichen. Er leitet der Gemeinde daher eine Ausfertigung des Beschlusses zu.</p> <p>Der Petent liegt seit Jahren im Streit mit der unteren Bauaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Bebauung seines Wochenhausgrundstückes. Mit seiner aktuellen Petition wendet er sich zum wiederholten Male gegen die Vorgehensweise des Kreises, diesmal bei der Durchsetzung einer Beseitigungsanordnung für das nicht fertig gestellte Wohnhaus durch Ersatzvornahme, die Ablehnung eines neuen modifizierten Bauantrages und die Beseitigungsverfügung für einen Teich. Er bittet den Petitionsausschuss, die Entscheidungen zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Die der Petition zugrundeliegende Auseinandersetzung des Petenten mit dem Kreis war bereits Gegenstand mehrerer Petitionsverfahren und auch gerichtlicher Entscheidungen. Hinsichtlich der Gesichtspunkte, die bereits Petitionsgegenstand waren, verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 26. Oktober 2005 und 11. Dezember 2007.</p> <p>Soweit die Petition die Durchsetzung der Beseitigungsverfügung vom 21.10.1999 durch Ersatzvornahme in der Zeit vom 11.03. bis 15.05.2008 betrifft, haben die parlamentarischen Prüfungen keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße der unteren Bauaufsichtsbehörde ergeben. Die tatsächliche Höhe der Abrisskosten wird nachvollziehbar mit dem Erfordernis zusätzlicher Arbeiten begründet. Die Beseitigung der als Bestandteil des Ferienhauses anzusehenden Bauteile kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des angesprochenen Gartenteiches nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass dieser als bauliche Anlage mit einer Tiefe von mehr als 0,5 m und einer Lage außerhalb der Baugrenzen den Festsetzungen des Bau-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L143-16/1599</b> <b>Ostholstein</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Gebietserhaltungsanspruch</b>	<p>ungsplans der Gemeinde widerspricht. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Petent Klage gegen die Beseitigungsanordnung in Form des Widerspruchsbescheids vom 28.05.2008 erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung ist der Petitionsausschuss nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Soweit der Petent dem Petitionsausschuss einen Vorschlag für ein aus seiner Sicht genehmigungsfähiges Bauvorhaben macht, wiederholt der Ausschuss seine Empfehlung an den Petenten, die einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehenden Punkte auszuräumen, sein Bauvorhaben den baurechtlichen Vorgaben anzupassen und dem Kreis genehmigungsfähige Unterlagen vorzulegen.</p> <p>Die Petenten kritisieren die Arbeitsweise der unteren Bauaufsichtsbehörde. Ihnen sei mitgeteilt worden, dass sie zum Einbau einer Dachgaube in ihr Reihenendhaus die Zustimmung von insgesamt sieben Nachbar einholen müssten. Obwohl sie die Bauaufsicht darauf aufmerksam gemacht hätten, dass ein weiterer Nachbar den Einbau von zwei Dachgauben ohne Zustimmung vorgenommen habe, bekämen sie vom Kreis keine ausreichende Rechtsauskunft über die aus ihrer Sicht vorliegende Ungleichbehandlung. Durch die Anrufung des Petitionsausschusses erhoffen sie sich nun eine Prüfung der Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den von den Petenten vorgetragenen Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass der von den Petenten vermuteten Ungleichbehandlung bezüglich des Zustimmungserfordernisses für bauliche Veränderungen unterschiedliche Sach- und Rechtslagen zugrunde liegen. Die Unterschiede seien bedauerlicherweise von der Bauaufsichtsbehörde nur unzureichend dargestellt worden, was zu Missverständnissen aufseiten der Petenten geführt habe.</p> <p>Die Petenten sind als Eigentümer eines Reihenhauses mit den anderen Reihenhauseigentümern im bauordnungsrechtlichen Sinne zu einer Art „bodenrechtlicher Lebens- und Schicksalsgemeinschaft“ verbunden, in der jede Veränderung eines Gebäudes städtebauliche Spannungen mit Blick auf die benachbarten Grundstückseigentümer auslöst. Um Abwehrensprüche der Nachbarn auszuschließen, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Zustimmungen von den betroffenen Grundstückseigentümern der Reihenhauszeile einzuholen.</p> <p>Hiervon ist das dem Privatrecht zuzuordnende Zustimmungserfordernis nach dem Wohneigentumsgesetz (WEG) zu unterscheiden, dass die Miteigentümer des im Gemeinschafts-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gentum befindlichen Flurstücks 6/64 betrifft. Weil von den Reihenhäusern nur das Endhaus der Petenten auf dem Flurstück 6/64 steht, bilden die Petenten mit den weiteren Eigentümern des auf diesem Flurstück befindlichen „Doppelhauses“ und der Hälfte eines Doppelhauses eine Eigentümergemeinschaft im Sinne des WEG, im bauordnungsrechtlichen Sinne sind sie jedoch keine Nachbarn. Bei baulichen Veränderungen an einem Gebäude kann nach dem WEG die Zustimmung der Miteigentümer des Grundstückes erforderlich sein. Diese ist rein privatrechtlicher Natur.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass die Baugenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt wird und daher im Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfen ist, ob die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft nach dem WEG erforderlich ist. Sie kann auch nicht von der Bauaufsichtsbehörde gefordert werden.</p> <p>Soweit die Petenten den Einbau von Dachgauben planen, ist dies eine nach § 62 Landesbauordnung genehmigungspflichtige Baumaßnahme. Die Petenten haben hierfür die Zustimmung der Eigentümer der Reihenhauseinheit im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Sie haben jedoch eigenständig zu prüfen, ob darüber hinaus auch die privatrechtlichen Zustimmungen der Miteigentümer des Flurstückes 6/64 erforderlich sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass er mit den obigen Ausführungen zum Verständnis der Rechtslage beitragen kann. Er bedauert, dass es durch unklare Äußerungen der unteren Bauaufsichtsbehörde zu Missverständnissen gekommen ist.</p> <p>Zur vertieften Darstellung der Rechtslage wird den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p>
9	<p><b>L143-16/1639</b> <b>Ostholstein</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Verwaltungsgebühren</b></p>	<p>Der Petent bittet, die unterschiedliche Kostenbeteiligung der Bürger für Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheits- und dem Umweltinformationsgesetz zu prüfen. Er geht davon aus, dass Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz kostenfrei seien und nur Ablichtungen über neun Stück bezahlt werden müssten, während er für eine die Straßenreinigung betreffende Anfrage unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz 50 Euro habe zahlen müssen. Der Petent geht davon aus, dass die Gemeinde die Gebühren absichtlich überhöht ansetzen würde, um Bürger von Anfragen abzuhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Angleichung der Verwaltungskostenregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG-SH) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG-SH) für das Land Schleswig-Holstein.</p> <p>Das Innenministerium führt zutreffend aus, dass sich die Höhe der jeweiligen Gebühren nicht aus den Gesetzen selbst, sondern aus den entsprechenden Gebührenverordnungen ergibt. Dabei ergibt sich die Gebührenhöhe für das Verwal-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tungshandeln von Kommunen aus der entsprechenden kommunalen Gebührensatzung aufgrund des Kommunalabgabengesetzes und für Träger öffentlicher Aufgaben des Landes aus den entsprechenden Landesverordnungen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Kommunen Satzungen im Rahmen der geltenden Gesetze als Selbstverwaltungsangelegenheit in eigener Verantwortung aufstellen. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Er nimmt zur Kenntnis, dass der angegriffenen kommunalen Gebührensatzung nach kommunalaufsichtlicher Prüfung durch das Innenministerium keine offensichtlichen Rechtsmängel anhaften.

Soweit der Petent von einer Kostenfreiheit für Auskünfte nach dem UIG-SH ausgeht, widerspricht seine Auffassung der gesetzlichen Regelung. Nach § 9 UIG-SH können für die Bereitstellung von Umweltinformationen aufgrund des UIG-SH Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Eine gesetzliche Gebührenfreiheit ergibt sich danach nur für bestimmte Amtshandlungen mit geringem Aufwand und die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Das Innenministerium macht darauf aufmerksam, dass nach der derzeit geltenden Gebührenordnung die Gebühren je nach Aufwand bis zu 500 Euro betragen können. Die Regelung, dass nach § 9 Abs. 3 UIG-SH angefertigte Kopien erst ab dem zehnten Exemplar bezahlt werden müssen, kann bei der Beurteilung der Thematik aus Sicht des Petitionsausschusses vernachlässigt werden, da es sich hier nicht um Gebühren, sondern um Auslagen handelt, die als Kosten für das reine Herstellen, Versenden und ggf. Übersetzen der benötigten Informationen erhoben werden. Er merkt an, dass das vom Petenten angesprochene Urteil des Verwaltungsgerichtes die unterschiedlichen Regelungen lediglich feststellt, sie aber nicht bewertet.

Zu der Forderung des Petenten nach einer Angleichung der Regelungen führt das Innenministerium aus, dass die beiden angesprochenen Gesetze zwar ähnlichen, jedoch verschiedenen Zwecken dienen. Das IFG-SH regelt den Informationsanspruch von Bürgern ohne Eingrenzung auf besondere Themengebiete. Daher sei ein entsprechend weiter Kostenrahmen notwendig, wenn zur Zusammenstellung der vom Bürger erbetenen Informationen ein hoher personeller und materieller Aufwand notwendig sei.

Das UIG-SH beschränke sich hingegen auf bestimmte Informationen, die bei bestimmten Behörden vorgehalten werden müssten. Ferner sei die offensivere Wissens- und Informationsverbreitung Zweck des Gesetzes.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Gesetzeshistorien stellt das Innenministerium heraus, dass das IFG-SH als eines der ersten seiner Art im Jahre 2000 erlassen worden sei. Bei der Kostenregelung sei berücksichtigt worden, dass ein behördlicher Mehraufwand bei der Zusammenstellung der Informationen durch einen kostendeckenden Gebührenrahmen abgedeckt sein solle. Der Nutzen des Informationssuchenden einerseits und die Kosten der Behörden andererseits seien in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Einen Abschreckungscharakter sollen die Gebühren jedoch nicht haben. Das UIG-SH sei hingegen das Ergebnis der umsetzungsbedürftigen Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG der Europäi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schen Union. Entsprechende Gesetze gebe es auch in den anderen Bundesländern und beim Bund, sodass sich die Gebührenrahmen in Schleswig-Holstein zum Zwecke einer möglichst einheitlichen Umsetzung der EU-Vorgaben nach den Gebühren des Bundes richteten.

Das Innenministerium betont, dass nicht automatisch angenommen werden könne, Informationsgesuche nach dem IFG-SH seien prinzipiell teurer als nach dem UIG-SH. Eine Anfrage nach dem IFG-SH werde, wenn der Aufwand derselbe sei, in den allermeisten Fällen zu ähnlichen Gebühren führen wie eine Anfrage nach dem UIG-SH. Deutliche Unterschiede werde es erst bei sehr umfangreichen Fragestellungen geben, wenn die Kosten, die der jeweilige Verwaltungsaufwand verursache, die Gebührenobergrenzen von 2.045 Euro bzw. 500 Euro überschritten.

Soweit der Petent der Auffassung ist, die Stadt erhebe hohe Gebühren, um möglichst wenige Anfragen zu erhalten, ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass der Petent bereits zahlreiche Anfragen an die Stadt gestellt habe, deren Beantwortung anfangs aufgrund der Unkompliziertheit, später auch aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt sei. Der satzungsgemäße Höchstbetrag belaufe sich auf 2.045 Euro und entspreche damit der Gebührenobergrenze.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der vom Petenten angesprochene Sachverhalt Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung gewesen ist. Das Gericht hat die Satzungsbestimmung und die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro für die erteilte Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz als rechtmäßig beurteilt. Daher kann der Petitionsausschuss den Vorwurf des Petenten, die Gebühr sei überhöht festgesetzt, um weitere Anfragen zu verhindern, nicht nachvollziehen. Ferner ist er aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.

10 **L143-16/1650**  
**Neumünster**  
**Datenschutz;**  
**Freiwillige Feuerwehr**

Der Petent beschwert sich über die aus seiner Sicht unzulässige Weitergabe einer an die Stadt Neumünster gerichteten Anfrage und vermutet einen Verstoß gegen datenrechtliche Bestimmungen. Des Weiteren kritisiert er die verzögerte Beantwortung seiner schriftlichen Bitte um Klärung der Angelegenheit. Den Petitionsausschuss bittet er, den Oberbürgermeister zu einer erklärenden Antwort anzuhalten und die Gründe für die Weitergabe seines Schreibens zu ermitteln.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Beantwortung der Anfrage des Petenten durch den Oberbürgermeister der Stadt Neumünster zeitlich mit der Petition überschneiden hat, und geht davon aus, dass sich dieser Aspekt der Petition damit im Sinne des Petenten erledigt hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Soweit der Petent die Gründe für die Weitergabe seiner Anfrage an die Freiwillige Feuerwehr (FFW) kritisiert, ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass die Stadt Neumünster die Weitergabe der Anfrage an die FFW bestreitet. Es sei nicht zu ermitteln, wodurch die FFW Kenntnis von der Anfrage des Petenten erlangt hat. Die Weitergabe durch die Stadt Neumünster kann durch die parlamentarischen Ermittlungen nicht bestätigt werden.</p> <p>Aus Sicht des Petitionsausschusses kann die Klärung dieser Fragestellung auch dahinstehen, da einer solchen Weitergabe datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegengestanden hätten. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die rechtlichen Voraussetzungen einer unzulässigen Weitergabe nicht erfüllt seien. Es handele sich vorliegend nicht um eine Weiterleitung der Daten an sogenannte Dritte. Als unselbstständige Einrichtung der Stadt Neumünster ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die keine eigenständigen gesetzlichen Aufgaben wie beispielsweise das Sozialamt ausführe, sei die FFW nach herrschender Rechtsmeinung kein Dritter im Sinne des Datenschutzrechtes. Sie bilde eine funktionale Einheit mit der Rechtsabteilung der Stadt Neumünster. Auch wenn man davon ausginge, es handele sich bei der FFW um einen sogenannten Dritten im datenschutzrechtlichen Sinne, wäre die Weitergabe der persönlichen Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der Daten trotzdem zulässig. Zur Beantwortung der Anfrage musste die Rechtsabteilung Rücksprache mit der Stelle halten, die die Daten über die fördernden Mitglieder vorhält, die FFW.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegen. Er stellt dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zu seiner ausführlichen Information zur Verfügung.</p>
11	<p><b>L143-16/1654</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>gemeindliche Grundstücksverkäufe</b></p>	<p>Der Petent trägt Bedenken hinsichtlich der Veräußerung von Grundstücken durch eine Gemeinde in den Jahren 1998 bis 2000 vor. Er ist der Auffassung, dass die Gemeinde die Grundstücke zu „Dumpingpreisen“ auch an Gemeinderatsmitglieder und leitende Verwaltungsbeamte verkauft habe. Daher bittet er zu prüfen, ob sie gegen die Grundsätze des Haushaltsrechts verstoßen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg oder die Gemeinde bei ihren Entscheidungen über den Verkauf der angesprochenen Grundstücke rechtsfehlerhaft gehandelt hätten.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass zur Vergabe der Bauplätze in Absprache mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde Vergaberichtlinien aufgestellt worden seien, die ein Punktesystem zur Bauplatzvergabe an Bürger der Gemeinde zum Preis von zunächst 225 DM/qm und später von 300 -</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>350 DM/qm beinhaltet hätten. Der Bodenrichtwert habe in den Jahren 1995 bis 1998 260 - 300 DM/qm betragen. Die Kaufpreisbildung habe sich an den damaligen Bodenrichtwerten orientiert. Unterschreitungen des Bodenrichtpreises seien nach Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde zur Sicherstellung der örtlichen Bedarfsdeckung sowie mit dem Ziel der Förderung von Wohneigentum erfolgt. Die Auswertung der für die Bauplätze eingegangenen Bewerbungen sei durch ein Hamburger Notariat vorgenommen worden, das auch die Grundstücksverkäufe abgewickelt habe. Es wird betont, dass durch dieses Verfahren in jedem Einzelfall jegliche Einflussnahme auf die Vergabe bestimmter Bauplätze ausgeschlossen worden sei. Die Bereicherungsvorwürfe des Petenten haben sich damit nicht bestätigt. Der Petitionsausschuss stellt anerkennend fest, dass die Erschließung des Baugebietes und die Veräußerung der Baugrundstücke mit dem Ziel verbunden war, für die Gemeindebewohner, insbesondere die dortigen Familien mit Kindern, die Möglichkeit zu schaffen, einen Bauplatz in ihrer Heimatgemeinde zu erwerben.</p>
12	<p><b>L143-16/1658</b> <b>Stormarn</b> <b>Gesetz- und Ordnungsgebung</b> <b>Land;</b> <b>Gefährhundegesetz</b></p>	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Hund als Gefahrhund eingestuft wurde. Obwohl eine Gutachterin es nicht als gerechtfertigt angesehen habe, das Tier als „gefährlichen Hund“ einzustufen, sei sein Widerspruch gegen die Einstufung von der Ordnungsbehörde abgelehnt worden. Die Einstufung sei lediglich aufgrund eines Vorfalls erfolgt, bei dem sich der Hund aufgrund seiner persönlichen Unachtsamkeit habe losreißen und einen vorbeikommenden Hund in den Schwanz beißen können. Ferner beschwert sich der Petent über die sich aus der Einordnung ergebenden zusätzlichen Kosten. Er bittet den Petitionsausschuss die Flexibilisierung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Soweit der Petent die Einstufung seines Hundes als gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 beanstandet, ist die Entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das GefHG kein Ermessen der zuständigen Behörde vorsieht, wenn ein Sachverhalt nach § 3 Abs. 3 GefHG erfüllt ist. Die Einstufung als gefährlicher Hund hat dann zu erfolgen. Diese Regelung hat der Gesetzgeber bewusst gewählt, um nach Beißvorfällen ein konsequentes Vorgehen der Ordnungsbehörden und damit den bestmöglichen Schutz vor gefährlichen Hunden zu gewährleisten. Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich nach dem GefHG unmittelbar aus der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Um das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L143-16/1675</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Einführung einer Pferdesteuer</b>	<p>Risiko einer möglichen Wiederholung eines Vorfalles weitgehend auszuschließen, sieht das Gesetz auch keine Rücknahme der Gefährlichkeitseinstufung vor. Der Petitionsausschuss betont, dass es bei der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes allein auf die Belange der Gefahrenabwehr ankommt. Er nimmt daher davon Abstand, sich für eine Änderung des Gefahrhundegesetzes im Sinne der Eingabe einzusetzen.</p> <p>Zum Vorbringen des Petenten merkt das Innenministerium an, dass die Möglichkeit besteht, die Folgen der Einstufung für seine Hündin abzumildern, indem er einen Wesenstest zum Nachweis ihrer Sozialverträglichkeit nach § 11 GefHG durchführen lässt. Wenn seine Hündin diesen Test erfolgreich absolviert, wird eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilt. Der Leinenzwang bleibt wie die Einstufung als gefährlicher Hund jedoch erhalten.</p> <p>Die Satzung, auf deren Grundlage die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt, hat die Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erlassen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.</p> <p>Abschließend nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Stadt die Hundesteuer auf Antrag des Petenten auf die Hälfte des erhöhten Beitrages ermäßigt hat. Er geht davon aus, dass sich die Petition damit zumindest teilweise im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Mit seiner vom Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weitergeleiteten Petition fordert der Petent die Einführung einer Reitpferdesteuer. Zur Begründung führt er an, Reitpferde würden in ähnlicher Weise wie Hunde die Straßen und Wege in den Gemeinden, im Wald und am Strand verschmutzen. Zudem würde eine Kenntlichmachung durch eine sichtbare Steuermarke vermutlich die Verschmutzungen eindämmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums mit der Einführung einer Reitpferdesteuer befasst. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht er in diesem Zusammenhang keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Eine Reitpferdesteuer knüpft als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) an die in der Haltung eines Reitpferdes zum Ausdruck kommende besondere Einkommensverwendung und damit an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Pferdehalter. Nach Artikel 105 Abs. 2 Grundgesetz liegt das Gesetzgebungsrecht über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern bei den Ländern, soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L143-16/1689</b> <b>Hamburg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Beseitigungsverfügung</b>	<p>Schleswig-Holstein hat die Besteuerungshoheit den Gemeinden und Kreisen übertragen und ihnen mit § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG das Recht eingeräumt, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern nach ihrem Rechtsetzungsermessen durch Satzung einzuführen und auszugestalten. Somit hat der Gesetzgeber die Erhebung einer Reitpferdesteuer in das Ermessen der jeweiligen Kommune gestellt. Die Kommunen entscheiden selbstständig im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung, ob und mit welchem Inhalt sie eine Satzung über die Erhebung einer Reitpferdesteuer erlassen. Es steht dem Petenten frei, sich mit seinen Anregungen zur Reitpferdesteuer direkt an die gewählten Vertreter seiner Gemeinde zu wenden.</p> <p>Das Innenministerium betont weitere Gesichtspunkte, die bei der Einführung einer Reitpferdesteuer zu beachten wären. So seien Pferde, die von ihren Haltern neben der persönlichen Nutzung nachweislich auch Reitvereinen in gemeinnütziger Weise für die Jugend- und sonstige Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt werden, nur bedingt steuerbar und Pferde, die nachweislich ausschließlich kommerziellen Zwecken wie der Pferdezucht und der Reitpferdevermietung dienen, nicht steuerbar.</p> <p>Neben der Frage nach dem Aufwand und Nutzen der Erhebung einer Reitpferdesteuer (Bagatellsteuer) wären auch weitere sozialpolitische Funktionen der Pferdehaltung zu berücksichtigen. Zu nennen seien hier u.a. die Erhaltung und Weiterentwicklung des Reitsports und des Reittourismus, die Förderung der Jugendarbeit in Reitvereinen und die Einkommensverbesserung in der Landwirtschaft durch Pferdezucht.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte ein sachlicher Unterschied zwischen der Haltung von Hunden und Pferden besteht.</p> <p>Mit ihrer Eingabe wendet sich die Petentin gegen die Abrissverfügung für ein Gartenhaus und einen Wohnwagen auf einem Wochenendhausgrundstück ihrer Familie in einer Gemeinde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Petition zurückgenommen hat, weil sie für sich keine Erfolgsaussichten sieht.</p>
15	<b>L143-16/1692</b> <b>Stormarn</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Vorgehensweise / Unfallprotokoll</b>	<p>Der Petent rügt, dass die Polizei im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall falsche Daten im Unfallprotokoll festgehalten und die Uhrzeiten nachträglich geändert habe. Als Folge habe seine Haftpflichtversicherung ungerechtfertigt hohe Summen an eine Unfallbeteiligte ausgekehrt. Der Petent bittet den Petitionsausschuss darauf hinzuwirken, dass das Unfallprotokoll von der Polizei korrigiert und dem Amtsgericht, das seine Klage gegen die Haftpflichtversicherung verhandele, kurzfristig zugeleitet werde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L143-16/1718</b> <b>Segeberg</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann er sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten kritisierte Änderung einer Uhrzeit im Vorgang dokumentiert und somit nachvollziehbar ist. Anhaltspunkte für eine widerrechtliche Änderung des Unfallprotokolls haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.</p> <p>Das Innenministerium teilt weiterhin mit, dass „gewünschte Änderungen“ eines Unfallbeteiligten rechtlich wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes und wegen der zwischenzeitlichen Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht unzulässig und folglich abzulehnen sind. Gegenvorstellungen des Petenten und weiterer Unfallbeteiligter sind im Rahmen der Anhörungen und Vernehmungen, ansonsten durch das Gericht zu klären.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent Klage in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts allein beim Gericht. Der Petitionsausschuss ist als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung daran gehindert, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Stadt Norderstedt ihre Dienstaufsichtsbeschwerde über einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung nicht bearbeitet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Stadt Norderstedt der Petentin mit Schreiben vom 13.05.2009 geantwortet habe. Der Kern des Anliegens hat sich damit aus Sicht des Petitionsausschusses erledigt.</p> <p>Der Stellungnahme des Innenministeriums ist auch zu entnehmen, dass die Gründe für die Nichtbeantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin nicht mehr zu ermitteln seien. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass nach ständiger Rechtsprechung eine Regelvermutungsfrist von drei Monaten für behördliche Entscheidungen als angemessen angesehen wird. Grundsätzlich gilt die Verpflichtung der Verwaltung, über Anträge und Rechtsbehelfe zügig, wenngleich mit der gebotenen Gründlichkeit, sowie rechtzeitig zu entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtverwaltung sich für die lange Bearbeitungszeit bei der Petentin entschuldigt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	<b>L143-16/1730</b> <b>Lübeck</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Wettbewerbsbeschränkung</b>	<p>Die Petenten betreiben seit 31 Jahren eine Surf- und Kiteschule. Sie beschwerten sich über die Handlungsweise der Stadt, durch die der weitere Betrieb ihrer Schule aufgrund fehlender Planungssicherheit in Gefahr sei. Seit sie ihren angestammten Standort verlassen hätten, zeige sich die Stadt Neustadt i.H. äußerst unkooperativ bei der Suche eines neuen Grundstücks für ihren Betrieb. Da ihre wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel stehe, bitten sie den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums als oberster Kommunalaufsichtsbehörde geprüft und beraten.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass den Petenten zwischenzeitlich von der Stadt Neustadt i.H. ein Grundstück angeboten worden ist, auf dem die Surfschule weitergeführt werden kann. Der Geschäftsführer der Surfschule habe sich mit dem Grundstück einverstanden erklärt und gegenüber der Stadt geäußert, dass mit dieser Lösung kein weiteres Interesse an einem Standort auf öffentlichem Grund der Stadt Neustadt i.H. mehr bestehe. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Eingabe damit im Sinne der Petenten erledigt hat.</p> <p>Soweit die Petenten die Verfahrensweise der Stadt in den Grundstücks- und Pachtangelegenheiten kritisieren, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Stadt die Verpachtung und Veräußerung von stadteigenen Grundstücken im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung tätigt. In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist die Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns beschränkt.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass nach Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein keine Hinweise darauf ersichtlich sind, dass die Stadt Neustadt i.H. bei ihrer fiskalischen Entscheidung über die Verpachtung von Grundstücken gegen gesetzliche Regelungen verstoßen habe. Die Frage der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist einer kommunalaufsichtlichen Prüfung ebenso wenig zugänglich wie einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L143-16/1320**  
**Ostholstein**  
**Kommunalaufsicht;**  
**Entwässerung**

Die Petentin fordert Schadensersatz für Schäden an ihrem Haus. Durch einen Starkregen seien der benachbarte Dorfteich sowie Gemeindegräben übergelaufen, hätten ihr Grundstück überschwemmt und die Schäden verursacht. Der Teich und die Gräben hätten den Regen nicht abtransportieren können, weil sie nicht ordnungsgemäß gesäubert und unterhalten worden seien. Auch für die Zukunft fordert sie Abhilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) intensiv geprüft und mehrfach beraten. Um sich persönlich ein Bild von der örtlichen Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin durchgeführt. Er begrüßt, dass vor Ort Möglichkeiten für eine nachhaltige Lösung der Problematik aufgezeigt werden konnten, sodass die Entwässerungssituation überarbeitet und konkrete Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Hochwassergefahr geschaffen werden können.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Dorfteich als Regenrückhalte- und Klärteich zur Beseitigung des Niederschlagswassers genutzt wird und entsprechend hydraulisch berechnet ist. Das Gewässer ist im Bereich des Grundstücks der Petentin mit einem Durchmesser von 800 mm verrohrt. Diese Verrohrung bestimmt mit ihrer Abflussleistung die Vorflut für den Ortsteil und das ca. 200 ha große Einzugsgebiet. Das Gewässer hat einen Notüberlauf in den Teich. Dieser Notüberlauf ist durch den Wasser- und Bodenverband zu schließen, auch weil durch ihn die entsprechenden Teile der Ortsentwässerung ihren Status als Abwasseranlagen verlieren und zum Bestandteil des Gewässers werden, was rechtlich nicht zulässig ist.

Des Weiteren ist ein funktionsloser Durchlass mit einem Rechteckprofil von 400 mm Kantenlänge im Verlauf des Gewässers vor der Kreisstraße vorhanden, der aufgrund der zu geringen Dimensionierung zu entfernen ist.

Im Bereich des Gemeindeweges unterhalb der Ortslage befindet sich eine neu errichtete Überwegung aus Holz, die in den Abflussquerschnitt des Gewässers hineinreicht, was ebenfalls rechtlich nicht zulässig ist. Diese Holzüberwegung ist entsprechend anzupassen oder zu entfernen.

Hinsichtlich des Dorfteiches wurde vereinbart, dass dieser entschlammt wird. Hierbei ist die Funktionsfähigkeit des vorhandenen Überlaufs wiederherzustellen, dessen ausreichende Dimensionierung zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Petentin an, dass auch die im Bereich der Uferböschung des Teiches bereits unterspülten und absehbar abgängigen Eschen entfernt werden müssen, um eine schnelle Wiederverschlammung des Teiches zu vermeiden. Ersatzpflanzungen wären an anderer Stelle durchzuführen, um erneuten Laubeintrag möglichst zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L143-16/1640</b> <b>Hamburg</b> <b>Wasserwirtschaft;</b> <b>Grundstücksentwässerung</b>	<p>satzansprüche bedauert der Petitionsausschuss, der Petentin nicht behilflich sein zu können. Er überlässt es ihr zu entscheiden, ob sie den Klageweg beschreitet. Zu den Erfolgsaussichten einer Klage kann der Petitionsausschuss keine Aussage treffen. Er rät der Petentin, sich diesbezüglich rechtsanwaltlichen Rat zu holen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durch die fachliche Beratung und die Stadt Fehmarn sowie der Wasser- und Bodenverband durch ihre Zusagen konstruktiv zu einer Lösung der Problematik beigetragen haben. Er leitet ihnen sowie dem Landrat als untere Wasserbehörde Kopien dieses Beschlusses zu.</p> <p>Die Petition betrifft die behördliche Vorgehensweise zur Dichtheitsprüfung und zum Dichtigkeitsnachweis häuslicher Abwasseranlagen im länderübergreifenden Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte. Der Petent beanstandet die unterschiedliche Vorgehensweise in Hamburg und Schleswig-Holstein bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Insbesondere beanstandet er, dass die Stadt Norderstedt bislang untätig geblieben sei und schlägt dem Hamburger Senat vor, Gespräche im Sinne eines einheitlichen Vorgehens zu führen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ihm von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg zugeleitete Petition beraten, soweit die Vorgehensweise bei der Dichtheitsprüfung von häuslichen Abwasseranlagen in Schleswig-Holstein angesprochen wird. Als Beratungsgrundlage hat er die vom Petenten vorgetragene Argumente und eine Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) beigezogen.</p> <p>Gemäß § 31 Landeswassergesetz sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet verpflichtet. Sie regeln die Abwasserbeseitigung eigenverantwortlich durch Satzung. Das MLUR teilt mit, dass die Gemeinden in den meisten Fällen in ihren Abwassersatzungen Anforderungen an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen haben, die der Grundstückseigentümer als Betreiber der Abwasseranlage umzusetzen hat. Hierzu gehöre auch der Dichtigkeitsnachweis der Grundleitungen gemäß der DIN 1986 Teil 30.</p> <p>Der Stellungnahme des MLUR ist ferner zu entnehmen, dass es Defizite bei der Umsetzung der technischen Vorschriften gibt. Daher begrüßt der Petitionsausschuss, dass das MLUR zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise bereits im Jahr 2008 Maßnahmen ergriffen hat. So wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der ein Hinweispapier zur fachgerechten und kostengünstigen Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 und ein Informationspapier für die Grundstückseigentümer erarbeitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass die genannten Hilfestellungen der Landesregierung zu einer umgehenden Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in den Kommunen führen.</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

Die in der DIN 1986 Teil 30 für Wasserschutzgebiete in der Schutzzone III genannte Frist zur optischen Untersuchung der Einleitung häuslicher Abwässer bis Ende 2008 gilt unmittelbar in Schleswig-Holstein und damit auch für das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MLUR an, dass die nunmehr von den Gemeinden weitgehend gewählte Fristsetzung bis Ende 2009 zu tolerieren ist, um gewährleisten zu können, dass qualifizierte Fachfirmen mit der Untersuchung beauftragt und Fehlinvestitionen durch unbrauchbare Untersuchungen vermieden werden.

Darüber hinaus sieht er derzeit keine Notwendigkeit für weitergehende Empfehlungen im Sinne des Petenten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Finanzministerium

- 1 **L141-16/1328**  
**Pinneberg**  
**Steuerwesen;**  
**Einkommen- und Umsatzsteuer**

Der Petent führt aus, dass seine Ansprüche aus Leistungen als Musikautor mit der Vorauszahlung von 330.000 Euro einer Musikverlagsfirma in den nachfolgenden Jahren verrechnet worden seien. Er habe die Vorauszahlung als Darlehen angesehen. Seine Steuerberaterin habe die Gutschriften in den einzelnen Kalenderjahren versteuert. Das Finanzamt Elmshorn habe nunmehr die Vorauszahlung als Betriebseinnahme für das Jahr 2000 erfasst und die Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide geändert. Er könne die Steuernachforderung nicht bezahlen. Der Petent befürchtet den Verlust seiner zur Hälfte ihm gehörenden Eigentumswohnung durch Vollstreckungsmaßnahmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums. Der Petitionsausschuss kann die Anliegen des Petenten nachvollziehen, insbesondere, dass er die Verwertung der teilweise in seinem Eigentum stehenden Eigentumswohnung im Rahmen der Zwangsvollstreckung vermeiden möchte. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Elmshorn jedoch rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss nimmt daher davon Abstand, einer Entscheidung in den anhängigen Einspruchsverfahren vorzugreifen.

Darüber hinaus kann sich der Petitionsausschuss nicht für den Erlass der Steuerverbindlichkeiten des Petenten bzw. für einen Vollstreckungsaufschub aussprechen. Das Finanzministerium hat nachvollziehbar dargelegt, dass die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

Letztlich kann der Petitionsausschuss nur die Anregung des Finanzministeriums aufgreifen und dem Petenten empfehlen, den Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung zu unternehmen. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Bedenken im Hinblick auf die gemeinsame Eigentumswohnung des Petenten und seiner Ehefrau nicht zutreffend seien. Zum einen könne die Wohnung in einem solchen Verfahren nicht ohne weiteres verwertet werden. Eine Zwangsversteigerung der ideellen Eigentumshälfte des Petenten würde nicht zu einer Gläubigerbefriedigung führen und wäre deshalb nicht aussichtsreich. Zum anderen könnte die Ehefrau des Petenten tatsächlich zur Vorbereitung der Schuldenbereinigung zuvor den Eigentumsanteil des Petenten gegen Zahlung des in Aussicht gestellten Geldbetrages erwerben, der dann wiederum im Rahmen der Schuldenbereinigung den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden könnte. Das Finanzministerium führt ferner aus, dass das Finanzamt in einem solchen Verfahren, vorbehaltlich einer Überprüfung der weiteren Umstände, einem Schuldenbereinigungsplan zustimmen könnte, wenn darin u.a. vorgesehen wäre, künftige Einkommen für eine gewisse Zeit den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 2    **L141-16/1593**  
**Kiel**  
**Beihilfewesen;**  
**Präventionssport**

Gläubigern zur Verfügung stellen.

Über diese Empfehlung hinaus hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, der Petition abzuwehren. Zur weiteren Information über die Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Information zur Verfügung.

Der Petent fühlt sich durch die Ablehnung der Beihilfestelle, die anteiligen Kosten für zwei Kurse „Präventionssport 50 AKTIV“ beim Sportzentrum der Christian-Albrechts-Universität von je 120 Euro zu erstatten, benachteiligt. Die CAU habe ihr komplettes Angebot im Gesundheitssport vom Landessportverband zertifizieren lassen. Dies habe als Grundlage für eine Rahmenvereinbarung mit dem Verband der Angestellten-Krankenkassen gedient, mit der Folge, dass die zugehörigen Kassen ihren Mitgliedern einmal jährlich einen Kassenzuschuss von 75 bis 80 % der Teilnahmegebühr erstatteten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine rückwirkende Anerkennung der Kosten für die Teilnahme des Petenten an den durch das Sportzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angebotenen Kursen „Präventionssport 50 Aktiv“ in den Jahren 2007 und 2008 einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Entscheidung des Landesbesoldungsamtes rechtlich nicht zu beanstanden. Gesundheitsfördernde Maßnahmen können beihilferechtlich anerkannt werden, wenn sie eine Heilbehandlung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Beihilfeverordnung (BhVO) sind oder zu den Versorgungsmaßnahmen nach § 14 BhVO zählen. Nach den Angaben des Petenten und den vorgelegten Unterlagen handelt es sich bei den Kursen „Präventionssport 50 Aktiv“ nicht um eine Heilbehandlung im Sinne der Vorschriften. Das Finanzministerium merkt an, selbst wenn dies anders zu bewerten gewesen wäre, hätte zur beihilferechtlichen Anerkennung eine ärztliche Verordnung vorgelegt werden müssen. Ferner könne der Kursinhalt auch nicht in die in § 14 BhVO numerativ aufgezählten Vorsorgemaßnahmen eingeordnet werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendung aus den vorgenannten Gründen nicht möglich ist. Ferner ist die ablehnende Entscheidung des Landesbesoldungsamtes bestandskräftig.

Der Petent kann auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz keine Ansprüche herleiten. Die gesetzliche Krankenversicherung und die beamtenrechtliche Beihilfe sind zwei verschiedene, nicht miteinander vergleichbare Systeme. Bei der beamtenrechtlichen Beihilfe handelt es sich um eine die Eigenvorsorge ergänzende Fürsorgeleistung, die den Beihilfeberechtigten in die Lage versetzen soll, die Kosten medizinisch not-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L141-16/1601</b> <b>Plön</b> <b>Beihilfewesen</b>	<p>wendiger Maßnahmen tragen zu können. Das Finanzministerium betont, dass dem Beihilfeberechtigten daher auch zugemutet werde, in Eigenvorsorge durchgeführte Maßnahmen selbst zu tragen.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass eine Erweiterung der Beihilfavorschriften in dem Sinne, dass Präventionssport als beihilfefähig anerkannt werde, derzeit nicht geplant sei. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach dem Selbstverständnis des Petitionsausschusses sind gesundheitspräventive Maßnahmen grundsätzlich zu befürworten und zu unterstützen. Dennoch hat das Finanzministerium überzeugend dargelegt, dass sich bestimmte Regelungen und Maßnahmen der gesetzlichen Krankenkassen aus rechtssystematischen Gründen nicht ins Beihilferecht übertragen lassen. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Die Petentin ist aus dem bayerischen Landesdienst in den schleswig-holsteinischen Landesdienst gewechselt. Sie befindet sich nach ihren Angaben in der sogenannten Elternzeit und hat zwei berücksichtigungsfähige Kinder. Die Petentin führt aus, dass der Beihilfebemessungssatz ihres Ehemannes 70 Prozent betrage, und beanstandet, dass ihr eigener Satz, der in Bayern ebenfalls 70 Prozent betragen habe, in Schleswig-Holstein auf 50 Prozent festgelegt worden sei. Dies führe zu einer Schlechterstellung sowohl gegenüber beurlaubten Beamten ohne Elternzeit als auch gegenüber nicht verbeamteten Arbeitnehmern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass für Beamtinnen während der Elternzeit nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der in Schleswig-Holstein geltenden Beihilfeverordnung (BhVO) auch eine Beihilfeberechtigung bestehe. Die Bemessung der Beihilfen sei in § 6 BhVO geregelt. Nach Abs. 1 betrage der Bemessungssatz für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten, wenn zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden seien, 70 Prozent. Bei mehreren Beihilfeberechtigten, wie im vorliegenden Fall, betrage der Bemessungssatz nur bei einem Berechtigten 70 Prozent.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin diese Regelung gegenüber der bayrischen Regelung als Verschlechterung empfindet. Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme des Finanzministeriums entnommen, dass es Wille der Landesregierung als Verordnungsgeber gewesen ist, die von der Petentin beanstandete Regelung so zu treffen. Das Finanzministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass Ausnahmeregelungen nicht bestehen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen haben sich Anhaltspunkte für eine zwingend gebotene Änderung der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein aus Rechtsgründen nicht ergeben. Der Petitionsausschuss nimmt daher davon Abstand, der Landesregierung eine Änderung im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 4    **L141-16/1606**  
**Segeberg**  
**Besoldung, Versorgung;**  
**Sonderbetrag für Kinder**

Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petentin verbleibt die Möglichkeit, anstelle der Elternzeit eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Betracht zu ziehen. Für die Zeit der Beurlaubung verlöre die Petentin ihre eigene Beihilfeberechtigung und würde, sofern ihre Einkünfte nicht über 18.000 Euro liegen, als berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegattin) gelten, deren Bemessungssatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhVO 70 Prozent betrage.

Der Petent ist Landesbeamter und beanstandet, mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 keine Sonderzahlung in Höhe von 800 Euro für seine beiden Kinder erhalten zu haben, obwohl er für diese bis Dezember beziehungsweise November Kindergeld bezogen habe. Seiner Auffassung nach stünde ihm wenigstens eine anteilige Sonderzahlung für das Jahr 2008 von 9/12 beziehungsweise 11/12 zu.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Sonderbetrag für Kinder ist in § 7 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 14. Dezember 2006 geregelt. Danach wird der oder dem Berechtigten für jedes im Monat Dezember im Familienzuschlag berücksichtigte Kind ein Sonderbetrag von 400 Euro gewährt.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Kinder des Petenten im Dezember 2008 nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigt gewesen seien. Die Voraussetzung für die Gewährung des Sonderbetrags für Kinder habe damit nicht vorgelegen. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es an einer entsprechenden Regelung einer anteiligen Gewährung (so genannte Zwölfteilung) für den Sonderbetrag für Kinder fehle, während für den allgemeinen Betrag der Sonderzahlung eine anteilige Gewährung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen ausdrücklich vorgesehen sei.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine anteilige Gewährung des Sonderbetrags für Kinder nicht möglich ist. Ebenso besteht kein Raum Ausnahmen zuzulassen. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent die undifferenzierte Regelung als nachteilig empfindet. Das Finanzministerium weist jedoch darauf hin, dass solche pauschalierenden Regelungen in der Gesetzgebung durchaus üblich sind. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Da der Petent gegen die Besoldung für Dezember 2008 Widerspruch eingelegt hat, wird das Landesbesoldungsamt - jetzt Finanzverwaltungsamt - gebeten, dem Petenten einen Widerspruchsbescheid zukommen zu lassen, damit ihm gegebenenfalls der Klagweg offen steht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L141-16/1616</b> <b>Flensburg</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Versorgungsausgleich</b>	<p>Die Petentin wendet sich in einer Versorgungsausgleichsangelegenheit an den Petitionsausschuss. Sie führt aus, dass das Gericht in einem von ihr am 05.06.2008 beantragten Scheidungsverfahren keinen Termin ansetzen könne, weil das Landesbesoldungsamt die Rechnungsgrundlage für den Versorgungsausgleich noch nicht übermittelt habe und beanstandet die lange Bearbeitungsdauer. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation sei sie auf die zügige Abwicklung des Scheidungsverfahrens und einen Versorgungsausgleich angewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition und den von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkten befasst.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet in seiner im Petitionsverfahren eingeholten Stellungnahme, dass die durch das Amtsgericht Flensburg übermittelte Beantragung zur Versorgungsauskunft des Ehemannes der Petentin beim Landesbesoldungsamt - jetzt Finanzverwaltungsamt - am 04.09.2008 eingegangen sei. Erforderliche Angaben zu Kindererziehungszeiten seien nach Auskunftersuchen des Landesbesoldungsamtes seitens des Familiengerichts mit Schreiben vom 20.01.2009 erteilt worden und die notwendigen Auskünfte des Landesbesoldungsamtes zum Versorgungsausgleich am 23.01.2009 übermittelt worden.</p> <p>Der Stellungnahme des Finanzministeriums ist nicht zu entnehmen, warum mit der Bearbeitung des Versorgungsauskunftersuchens erst drei Monate nach Eingang begonnen wurde. Soweit teilt der Petitionsausschuss die Kritik der Petentin. Mit der dann nach Petitionseingang erfolgten zügigen Bearbeitung hat sich die Petition jedoch im Sinne der Petentin erledigt. Anhaltspunkte für eine verzögernde Einflussnahme auf das Verfahren beim Landesbesoldungsamt durch den Ehemann der Petentin haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben.</p>
6	<b>L141-16/1625</b> <b>Steinburg</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Sonderbetrag für Kinder</b>	<p>Die Petentin ist Lehrerin im Landesdienst. Sie führt aus, dass sie im Jahr 2008 bis zur Beendigung des Studiums ihres Sohnes elf Monate lang Kindergeld bezogen habe. Sie habe auf Nachfrage die Auskunft erhalten, dass die Sonderzahlung entfallen sei, weil sie im Dezember keinen Anspruch mehr auf Kindergeld gehabt habe. Dies sei nicht nachvollziehbar. Nach ihrer Auffassung stünde ihr wenigstens eine anteilige Sonderzahlung zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Sonderbetrag für Kinder ist in § 7 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 14. Dezember 2006 geregelt. Danach wird der oder dem Berechtigten für jedes im Monat Dezember im Familienzuschlag berücksichtigte Kind ein Sonderbetrag von 400 Euro gewährt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L141-16/1659</b> <b>Lübeck</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Sonderzuwendungen</b>	<p>Das Finanzministerium führt aus, dass der Sohn der Petentin im Dezember 2008 nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigt gewesen sei. Die Voraussetzung für die Gewährung des Sonderbetrags für Kinder habe damit nicht vorgelegen. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es an einer entsprechenden Regelung einer anteiligen Gewährung (so genannte Zwölfteilung) für den Sonderbetrag für Kinder fehle, während für den allgemeinen Betrag der Sonderzahlung eine anteilige Gewährung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen ausdrücklich vorgesehen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine anteilige Gewährung des Sonderbetrags für Kinder nicht möglich ist. Ebenso besteht kein Raum, Ausnahmen zuzulassen. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass die Petentin die undifferenzierte Regelung als nachteilig empfindet. Das Finanzministerium weist jedoch darauf hin, dass solche pauschalierenden Regelungen in der Gesetzgebung durchaus üblich sind. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent ist Landesbeamter. Er führt aus, am 04.11.2008 seine zweimonatige Elternzeit angetreten zu haben. Das Landesbesoldungsamt habe ihm im Dezember keine Sonderzuwendungen gezahlt mit der Begründung, es bekämen nur Beamte Sonderzuwendungen, die auch tatsächlich am 01.12. Dienstbezüge erhalten hätten. Vor dem Hintergrund, dass er vom 1. Januar 2009 bis 31. Oktober 2008 seinen Dienst in Vollzeit abgeleistet habe, sei diese Entscheidung nicht nachvollziehbar und verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen (SZG) zum 1. Januar 2007 gilt für die Gewährung der Sonderzahlung nach § 6 eine Stichtagsregelung. Der allgemeine Betrag der Sonderzahlung wird nur gewährt, sofern am 1. Dezember des entsprechenden Jahres Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat. Eine abweichende Regelung in Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (so z.B. auch bei der Elternzeit) besteht nicht mehr. Für den Anspruch auf den Sonderbetrag für Kinder nach § 7 SZG gilt dies nicht. Der Anspruch bleibt auch während einer Elternzeit bestehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent, der nach seinen Vorgaben vom 1. Januar bis 31. Oktober 2008 in Vollzeit seinen Dienst versehen und den Stichtag nur knapp verfehlt hat, die Nicht-Gewährung der Sonderzahlung als Benachteiligung empfindet.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich jedoch Anhaltspunkte für offensichtliche Rechtsverstöße nicht ergeben. Das Finanzministerium betont, dass Stichtags-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

regelungen in der Gesetzgebung durchaus üblich seien. Soweit der Petent einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz durch die unterschiedliche Behandlung von Beamten ohne Kinder, die zum Zeitpunkt des Stichtages Anspruch auf Dienstbezüge hatten, gegenüber seinem eigenen Fall geltend macht, merkt der Petitionsausschuss an, dass es sich hierbei nicht um vergleichbare Sachverhalte handelt. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben besteht ferner kein Spielraum, Ausnahmen zuzulassen.

Nach Würdigung und Beratung der Stichtagsproblematik in der Elternzeit, die der Petent mit der Petition in den parlamentarischen Raum einbringen konnte, sieht der Petitionsausschuss zum derzeitigen Zeitpunkt davon ab, sich aufgrund des bisher erstmals vorgetragenen Einzelfalls für eine Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen durch die Einführung einer Quotenregelung oder auch „Zwölfteilung“ der Sonderzahlung anstelle der Stichtagsregelung einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>L143-16/1438</b><br><b>Segeberg</b><br><b>Verkehrswesen;</b><br><b>Kreisverkehr</b> | <p>Die Petition richtet sich zum wiederholten Male gegen den Umbau einer Straßenkreuzung zu einem Kreisel. Die Anwohner befürchten eine Zunahme des Schwerlastverkehrs, Gesundheitsgefährdungen durch Lärm und Erschütterungen sowie Sicherheitsgefahren für Fußgänger. Die Petenten beanstanden, dass die Gemeinde und das Verkehrsministerium entgegen vorangegangener Zusicherungen und einem entsprechenden Beschluss des Petitionsausschusses und trotz des anhaltenden Widerstands der Anwohner an den Umbauplänen festhielten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit erneut auf der Grundlage eines weiteren Schreibens des Petenten sowie einer ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Vorwegschicken möchte der Petitionsausschuss, dass die Gemeinde ihre diesbezüglichen Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung trifft. Dem Petitionsausschuss sind daher Empfehlungen an die Gemeinde in dieser Selbstverwaltungsangelegenheit verwehrt.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Haltung des Verkehrsministeriums gegenüber dem Umbau des Knotenpunktes geändert hat. Gleichwohl hält der Ausschuss im Ergebnis seiner Beratungen an seinem Beschluss vom 09.12.2008 fest. Er geht davon aus, dass sich die Entscheidungsgrundlagen des Verkehrsministeriums, es handele sich nicht um einen Unfallhäufungspunkt und die Leistungsfähigkeit der Kreuzung sei auch ohne bauliche Maßnahmen gewährleistet, zwischenzeitlich nicht geändert haben.</p> <p>Angesichts der anhaltenden Proteste der Anwohner, der angespannten Haushaltssituation und der fehlenden straßenverkehrlichen Notwendigkeit des Umbaus des Knotenpunktes L 233 / K 23 / K 97 zu einem Kreisverkehrsplatz kann der Petitionsausschuss den Meinungsumschwung im Verkehrsministerium nicht nachvollziehen. Er empfiehlt daher dem MWV und appelliert an die Gemeinde, die Umbauplanungen nicht wieder aufzunehmen und den Knotenpunkt in der bestehenden Form zu belassen.</p> <p>Der Gemeinde wird eine Ausfertigung des Beschlusses zugeleitet.</p> |
| 2 | <b>L143-16/1585</b><br><b>Lübeck</b><br><b>Verkehrswesen</b>                           | <p>Die Petenten kritisieren eine angekündigte Preiserhöhung der Tarife für die Priwall-Fähre der Stadtverkehr Lübeck GmbH. Sie beanstanden die Verdoppelung der Fährpreise als Wucher und sind der Auffassung, dass hierdurch das Verfassungsrecht auf Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse verletzt werde. Weil sich Einrichtungen des täglichen Bedarfs in Travemünde befänden, bitten sie den Petitionsausschuss zu überprüfen, ob die Stadt Lübeck im Rahmen der Daseinsfürsorge verpflichtet sei, für die Priwall-Bewohner Zuschüsse zu den Fährkosten zu zahlen.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der in zwei Petitionen an ihn herangetragenen Problematik der Tarifierhöhung der Fährpreise der Priwall-Fähre in Lübeck befasst. Als Beratungsgrundlage hat er die von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage aus dem Parlament beigezogen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petenten, dass die Priwall-Fähre für die Verbindung der Priwall-Bewohner mit Travemünde eine hohe Bedeutung hat. Gleichwohl muss er zur Kenntnis nehmen, dass die Fährpreise für die Priwall-Fähre nach den Ausführungen der Stadtverkehr Lübeck GmbH nicht die entstehenden Kosten decken. Die Tarifierhöhungen sollen zu einer Verringerung des Defizits beitragen.

Bezüglich einer möglichen Förderung des Fährbetriebs mit Mitteln des Landes, des Bundes und der Europäischen Union nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass eine Subventionierung sowohl aus Mitteln für den ÖPNV, aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und aus Mitteln für die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen sowie im Rahmen der öffentlichen Hafeninfrastukturförderung ausscheidet, weil die Fördervoraussetzungen jeweils nicht gegeben sind.

Die Entscheidung über eine finanzielle Entlastung der Priwall-Bewohner liegt somit allein bei der Hansestadt Lübeck. Sie trifft diesbezügliche Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Einflussnahme durch den Petitionsausschuss.

Auch wenn sich der Petitionsausschuss der Ansicht der Landesregierung anschließt, dass die Beibehaltung des Fährbetriebs trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten erforderlich ist, sieht er im Ergebnis seiner Beratungen keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten mit seinen parlamentarischen Mitteln förderlich zu sein.

Die Kleine Anfrage sowie die Antwort der Landesregierung sind als Drucksache 16/2606 in der Dokumenten-INFOthek auf der Homepage des Landtags einsehbar.

- 3 **L143-16/1594**  
**Segeberg**  
**Immissionsschutz;**  
**Partikelfilter**

Der Petent beschwert sich über die Erhöhung der Kfz-Steuer für seinen Diesel-Pkw und bemängelt die fehlende Nachrüst-Möglichkeit mit einem Partikelfilter. Da er der Auffassung ist, dass auch eine Feinstaubplakette nicht gewährt werden könne, sieht er sein vier Jahre altes Auto durch parlamentarische Entscheidungen entwertet sowie sein Nutzungsrecht eingeschränkt. Den Petitionsausschuss bittet er um eine praktische Lösung für sein Fahrzeug und merkt an, dass er eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vergleichbare Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Ermittlungen beruht die Beschwerde des Petenten im Wesentlichen auf Änderungen der Kfz-Steuergesetzgebung, die in die Gesetzeskompetenz des Bundes fällt. Somit ist in diesem Punkt keine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages gegeben. Der Petent wird auf das Ergebnis seines Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Erteilung einer Feinstaubplakette wird vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr versichert, dass für das Kraftfahrzeug des Petenten - auch wenn die Emissionsschlüsselnummer nicht bekannt ist - der Anspruch auf Zuteilung einer gelben Feinstaubplakette bestehen dürfte, mit der er zumindest gegenwärtig alle Umweltzonen in Deutschland befahren könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für weitergehende Empfehlungen im Sinne des Petenten.</p>
4	<p><b>L143-16/1600</b> <b>Lübeck</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Fährtarife</b></p>	<p>Der Petent kritisiert die von der Stadtverkehr Lübeck GmbH angekündigte Preiserhöhung für die Tarife der Priwall-Fähre und bittet den Petitionsausschuss seinen Einfluss zu nutzen, eine Befreiung der Priwall-Bewohner von den Fährgebühren zu erreichen. Ansonsten sehe er die kommunale Daseinsvorsorge auf dem Priwall nicht gewährleistet und befürchte eine schleichende Ausgrenzung der dortigen Bewohner.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der in zwei Petitionen an ihn herangetragenen Problematik der Tarifierhöhung der Fährpreise der Priwall-Fähre in Lübeck befasst. Als Beratungsgrundlage hat er die von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage aus dem Parlament beigezogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass die Priwall-Fähre für die Verbindung der Priwall-Bewohner mit Travemünde eine hohe Bedeutung hat. Gleichwohl muss er zur Kenntnis nehmen, dass die Fährpreise für die Priwall-Fähre nach den Ausführungen der Stadtverkehr Lübeck GmbH nicht die entstehenden Kosten decken. Die Tarifierhöhungen sollen zu einer Verringerung des Defizits beitragen.</p> <p>Bezüglich einer möglichen Förderung des Fährbetriebs mit Mitteln des Landes, des Bundes und der Europäischen Union nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass eine Subventionierung sowohl aus Mitteln für den ÖPNV, aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und aus Mitteln für die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen sowie im Rahmen der öffentlichen Hafeninfrastukturförderung ausscheidet, weil die Fördervoraussetzungen je-</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

weils nicht gegeben sind.

Die Entscheidung über eine finanzielle Entlastung der Privall-Bewohner im Rahmen der Daseinsfürsorge liegt somit allein bei der Hansestadt Lübeck. Sie trifft diesbezügliche Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Einflussnahme durch den Petitionsausschuss.

Auch wenn sich der Petitionsausschuss der Ansicht der Landesregierung anschließt, dass die Beibehaltung des Fährbetriebs trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten erforderlich ist, sieht er im Ergebnis seiner Beratungen keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten mit seinen parlamentarischen Mitteln förderlich zu sein.

Die Kleine Anfrage sowie die Antwort der Landesregierung sind als Drucksache 16/2606 in der Dokumenten-INFOthek auf der Homepage des Landtags einsehbar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

1 **L146-16/1353**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Gesundheitswesen;**  
**Reaktorsicherheit**

Der Petent äußert in mehreren Schreiben Befürchtungen über Gesundheitsgefährdungen durch eine Kontaminierung der Osterquelle bei Geesthacht durch verunreinigtes Elbhochwasser, Sicherheitsmängel der dortigen baulichen Anlagen und durch Radioaktivität der nahen atomaren Anlagen. Ferner führt er Beschwerde darüber, dass der Petitionsausschuss die Leukämieproblematik in der Umgebung der atomaren Anlagen in einem ersten Beschluss zum Petitionsverfahren verschwiegen habe und möchte erreichen, dass der Ausschuss sich auch mit deren Gefährdung durch terroristische Angriffe befasst.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren befasst.

Er schickt voraus, dass im Rahmen des Petitionsverfahrens mehrere Maßnahmen ergriffen wurden, die dem Anliegen des Petenten Rechnung tragen. Insoweit verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 7. Oktober 2008.

Soweit der Petent die Häufung von Leukämiefällen in der Elbmarsch anspricht, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Problematik immer wieder Thema im parlamentarischen Raum sowohl im Plenum als auch in den Fachausschüssen des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist. Er stellt fest, dass jahrzehntelange Überwachungen der Anlagen des Forschungszentrums GKSS und des Kernkraftwerks Krümmel keine radioaktiven Immissionen belegen, die mit dem Leukämie-Cluster in der Elbmarsch in Verbindung gebracht werden können. Die Erkrankungsfälle in der Elbmarsch sind mit der radiologischen Situation der Umgebung belastbar nicht zu erklären.

Der Petitionsausschuss verweist u.a. auf den Bericht der Landesregierung „Leukämiefälle im Raum Geesthacht/Elbmarsch, Landtagsdrucksache 16/1030, und das Plenarprotokoll vom 31. Januar 2008. Auch die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke gegenüber terroristischen Angriffen steht vielfach auf der Tagesordnung des Plenums und der Fachausschüsse, beispielweise zum AKW Brunsbüttel nachzulesen im Plenarprotokoll vom 12. November 2008. Die genannten sowie weitere Protokoll-dokumente zu der Problematik sind auf der Homepage des Landtages einsehbar.

Die obigen Ausführungen belegen aus Sicht des Petitionsausschusses, dass die vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte im parlamentarischen Raum in vielfältiger Weise vertreten sind. Für weitergehende Empfehlungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum.

Sofern der Petent die Besorgnis der Befangenheit äußert, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, einen Wechsel in der Berichterstattung vorzunehmen. Er macht den Petenten darauf aufmerksam, dass es im Petitionsverfahren keine dem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vergleichbaren Befan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L146-16/1521</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Ordnungswidrigkeiten;</b> <b>Einziehungsverfahren</b>	<p>genheitsregelungen bezüglich der Berichterstattung gibt. Bei den dem Petenten übersandten Beschlüssen handelt es sich um mehrheitlich gefasste Gremiumsentscheidungen. Sie werden von dem gesamten Gremium vertreten, nicht nur von einem einzelnen seiner Mitglieder.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt seine Beratungen in der vom Petenten vorgetragenen Angelegenheit damit endgültig ab. Er wird weitere Schreiben des Petenten in dieser Angelegenheit nicht mehr beantworten.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe hinsichtlich der Rückzahlung durch die Landesbank gepfändeter Beträge. Er habe sich bereits 2005 an den Ausschuss gewandt. Durch dessen Beschluss in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein habe eine unbefristete Niederschlagung von an ihn gerichteten Forderungen bewirkt werden können. Im Jahr 2008 habe jedoch die Landesbank Lohnsteuerrückstellungen aus den Jahren 2006 und 2007 gepfändet. Diesen Betrag möchte er zurückerhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Wunsch des Petenten nach Unterstützung bei seiner Rückforderung der von der Landeskasse gepfändeten Beträge nicht entsprechen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie des Finanzministeriums.</p> <p>Die Landeskasse Schleswig-Holstein, jetzt Teil des neuen Finanzverwaltungsamtes, untersteht der Aufsicht des Finanzministeriums Schleswig-Holstein. Dieses gibt an, dass die Prüfung der von der Kasse vorgelegten Unterlagen ergeben habe, dass die Kasse sich bei der Bearbeitung stets an die bestehenden Vorschriften gehalten habe. Ein Fehlverhalten der Kasse oder eine fehlerhafte Rechtsanwendung bei der Bearbeitung des Vorgangs sei nicht zu erkennen.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass aufgrund des Beschlusses des Petitionsausschusses aus dem Jahr 2005 und der Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten durch diesen beim Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit die Landeskasse Schleswig-Holstein angewiesen worden sei, die Forderung des Landes gegen den Petenten unbefristet niederzuschlagen und eine Sperrkarte an das zuständige Finanzamt zu senden. Die Landeskasse Schleswig-Holstein habe daraufhin das Erforderliche veranlasst.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass Ansprüche des Landes nach § 59 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein nur dann niedergeschlagen werden dürfen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben werde oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine Niederschlagung sei eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen werde. Durch eine Niederschlagung erlösche der Anspruch nicht und eine weitere Rechtsverfolgung sei daher nicht ausgeschlossen. Die wirt-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L146-16/1655</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Rentenversicherung</b>	<p>schaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners seien in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und die Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen. Sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Einziehung Erfolg haben würde, so sei sie erneut zu versuchen. Die Dienststellen und die Landeskasse behielten sich grundsätzlich das Recht vor, Forderungen des Schuldners gegen das Land bei Fälligkeit durch Aufrechnung in Anspruch zu nehmen. Eine solche Möglichkeit sei die Aufrechnung der niedergeschlagenen und noch nicht beglichenen Forderungen des Landes mit fälligen Steuererstattungsansprüchen des Schuldners.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass die Forderung des Landes gegen den Petenten nur unbefristet niedergeschlagen, ihm aber nicht erlassen worden ist. Er stimmt daher dem Finanzamt zu, dass die vom Petenten geforderte Rückzahlung der von dem Finanzamt einbehaltenen und an die Landeskasse Schleswig-Holstein weitergeleiteten Beträge aus rechtlicher Sicht nicht zulässig ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert angesichts der finanziellen Situation des Petenten, der Petition nicht wie gewünscht abhelfen zu können.</p> <p>Die Petentin bezieht eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Nord. Sie bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung, ob bei der Berechnung ihrer Altersrente alle versicherungsrechtlich relevanten Zeiten berücksichtigt worden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist der Bitte der Petentin nach Überprüfung aller versicherungsrechtlich relevanten Zeiten bei der Berechnung ihrer Altersrente unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren nachgekommen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Rentenberechnung rechtlich nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass dem Versicherungsträger zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung ein geklärtes Rentenversicherungskonto vorlag. Auf Antrag der Petentin sei sowohl von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund als auch später von der Deutschen Rentenversicherung Nord eine Kontenklärung erfolgt. Der ergangene Kontenklärungsbescheid sei von der Petentin akzeptiert worden und habe Bindungswirkung erlangt. Die in diesem Bescheid aufgelisteten Zeiten seien Grundlage für die Berechnung der Altersrente gewesen.</p> <p>Das Sozialministerium trägt vor, dass die Höhe der monatlichen Rente entsprechend § 64 SGB VI ermittelt werde. Dabei würden die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors errechneten Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert miteinander vervielfältigt. Während die beiden letzteren feststehende Berechnungsgrößen seien, würden die Entgeltpunkte individuell ermittelt. Diese seien maßgeblich abhängig von den im Versicherungsverlauf enthaltenen rentenrechtlichen Zeiten. Das Sozialministerium führt aus, dass für die Kinder der Petentin Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten gemäß § 249 SGB VI sowie Anrech-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Mutterschutzfristen entsprechend § 252 a SGB VI in vollem Umfang in die Rentenberechnung eingegangen seien. Weitere Möglichkeiten der Anrechnung - wie z.B. für Kinderbetreuungszeiten, in denen aufgrund fehlender Kindergartenplätze keiner Berufstätigkeit nachgegangen werden kann - sehe der Gesetzgeber nicht vor. Die Überprüfung habe ergeben, dass die von der Petentin erwähnte Beschäftigung als Wirtschaftslehrling im Gesundheitswesen nicht im Versicherungskonto enthalten sei. Für eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung dieser Ausbildungszeit wäre ein Nachweis durch geeignete Unterlagen Voraussetzung. Die von der Petentin angegebenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit seien nur dann berücksichtigungsfähig, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen worden sei. Das Versicherungskonto der Petentin weise darüber hinaus Lücken auf, für die keine Nachweise für rentenrechtliche Zeiten eingereicht worden seien.

Das Sozialministerium schlägt vor, dem Versicherungsträger bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu den genannten Zeiten vorhandene Arbeits- und Versicherungsbücher bzw. Arbeitgeberbescheinigungen aus diesen Zeiträumen zur Kenntnis zu geben. Sollten solche Unterlagen nicht mehr existieren, könne die Petentin die DRV Nord unter Benennung ihrer damaligen Arbeitgeber entsprechend unterrichten und gegebenenfalls auch Zeugen benennen, die in den fraglichen Zeiten mit ihr zusammengearbeitet haben. Es bestehe unter Umständen dann über die so genannte Glaubhaftmachung die Möglichkeit, weitere Zeiten zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss legt diesem Beschluss die Stellungnahme des Sozialministeriums bei, damit die Petentin die Möglichkeit erhält, den Berechnungsweg für die Entgeltpunkte sowie die angesprochenen Lücken im Versicherungskonto nachzuvollziehen. Er unterstützt den Vorschlag des Sozialministeriums, dem Versicherungsträger Nachweise über die absolvierte Berufsausbildung bzw. Nachweise zur Klärung der bestehenden Lücken im Versicherungskonto zwecks Prüfung der Anerkennung weiterer rentenrechtlicher Zeiten vorzulegen. Darüber hinaus empfiehlt auch er der Petentin, einen Antrag auf ergänzende Leistungen zur Grundsicherung beim Amt für Jugend, Familie und Soziales zu stellen und so ermitteln zu lassen, ob über ihre eigene Altersrente sowie die von ihr bezogene Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres Ehemannes hinaus ein Anspruch auf Leistung besteht.

- 4 **L146-16/1691**  
**Kiel**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Renten- und Krankenversicherung**

Die Petentin beschwert sich über die so genannte 9/10-Regelung im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner. Diese empfinde sie als ungerecht, vor allem, da sie hauptsächlich Frauen betreffe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und der Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen Anlass gibt, im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sinne der Petentin tätig zu werden.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass ältere Versicherte in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren können. Voraussetzung dafür ist seit dem Gesundheitsreformgesetz von 2007, dass während der zweiten Hälfte des Erwerbslebens mindestens für 90 % dieser Zeit eine Mitgliedschaft bei einer solchen Kasse bestanden hat. Den Ausführungen der Petentin ist zu entnehmen, dass sie dieses Kriterium nicht erfüllt. Es ist nicht ersichtlich, ob die Petentin die Möglichkeit gehabt hätte, sich nicht privat, sondern als freiwilliges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern. Aufgrund der vorliegenden Informationen hat der Ausschuss jedoch den Eindruck gewonnen, dass die Wahl der Petentin in früheren Jahren auf freiwilliger Basis auf eine private Krankenversicherung gefallen ist.

Vor diesem Hintergrund betont der Petitionsausschuss, dass es sich bei der gesetzlichen Krankenkasse um eine Solidargemeinschaft handelt. Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung erbringen einen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem Einkommen berechnet. Diese Gelder werden verwendet, um die anstehenden Aufgaben zu erfüllen. Alle Mitglieder unterstützen die Solidargemeinschaft, in der sie im Gegensatz zu dem Versicherungsprinzip der privaten Krankenkassen gleiche Leistungen bei verschiedenen Beitragszahlungen erhalten.

Der Ausschluss der Petentin aus dem Kreis der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten beruht auf dem Austritt aus der Solidargemeinschaft. Das Erfordernis einer Vorversicherungszeit für die Aufnahme in der Krankenversicherung der Rentner geht von dem Grundsatz aus, dass nur solche Personen, die eine angemessene Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und damit am Solidar Ausgleich für die Krankenversicherung der Rentner ausreichend beteiligt waren, in dieser versichert werden sollen. Der Gesetzgeber will mit so einer Regelung vermeiden, dass junge Menschen von den niedrigen Beitragssätzen der privaten Krankenversicherer profitieren und im Alter wieder in die gesetzliche Krankenversicherung zurückwechseln, ohne vorher ihren Beitrag für die Solidargemeinschaft geleistet zu haben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin Schwierigkeiten mit der Krankenkasse hat, in der sie zurzeit versichert ist. Er weist auf die Möglichkeit hin, sich bezüglich hier aufgetretener konkreter Einzelfragen an die Bürgerbeauftragte für Soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu wenden.

5 **L146-16/1702**  
**Neumünster**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Alterssicherungsbeiträge**

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Die Petentin bittet den Ausschuss um Hilfestellung hinsichtlich der Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen für die Zeit der Pflege ihres Bruders.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten. Im Ergebnis kann er der Bitte der Petentin nach Unterstützung hinsichtlich der Rentenversicherungsbeiträge nicht entsprechen.

Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die vorliegende Petition im Grunde gleichlautend sei mit einer Eingabe an die Sozialministerin im Januar 2008. Diese sei an den Petitionsausschuss und von dort an die Bürgerbeauftragte weitergeleitet worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgerbeauftragte der Petentin mit Schreiben vom 17.04.2008 abschließend geantwortet hat. Nach Aussage des Sozialministeriums begehrt die Petentin die Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen für die Zeit der Pflege ihres behinderten Bruders aus Sozialhilfemitteln, um die Höhe ihres bestehenden Rentenanspruchs etwas zu verbessern. Die Regelaltersgrenze erreiche sie im Juni 2015. Das Ministerium teilt mit, dass nach dem ablehnenden Bescheid der Stadt Neumünster vom 14.06.2006 die Petentin von Rechtsmitteln keinen Gebrauch gemacht habe.

Der Petitionsausschuss hat die umfassende Stellungnahme der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten zu den Ausführungen des Bescheides der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen. Nach Aussage des Sozialministeriums habe sich der dort enthaltene Hinweis auf mögliche Zahlungen von Rentenversicherungsbeiträgen als Annexleistung zum Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II dadurch erledigt, dass diese vom Dienstleistungszentrum Neumünster mit Hinweis auf fehlende Bedürftigkeit abgelehnt worden sei. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass eine angemessene Alterssicherung anderweitig im Sinne des § 61 SGB XII sichergestellt erscheine, da nach der zu erwartenden Höhe bereits erworbener eigener Rentenansprüche und Lebensunterhalt durch den Ehemann der Petentin soziale Existenzsicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen. Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petentin nachvollziehen. Er drückt ihr seine Anerkennung für die von ihr geleisteten Pflegetätigkeiten aus. Jedoch sieht er keine Möglichkeit, sich in ihrem Sinne für die Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen einzusetzen.

6 **L146-16/1753**  
**Segeberg**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Schwerbehinderung / Merkzei-**  
**chen**

Der Petent ist fast 95 Jahre alt und leidet unter Atemnot sowie unter Rückenschmerzen. Er gibt an, kaum laufen zu können. Seit zwei Jahren bemühe er sich vergeblich darum, einen Behindertenparkschein zu erhalten. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, nicht im Sinne des Petenten tätig werden zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Prüfung des Sachverhalts auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.

Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass sich der Petent seit dem Jahr 2007 um die Anerkennung des Merkzeichens „aG“ bemühe. Die medizinische Sachver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

haltsaufklärung habe ergeben, dass bei dem Petenten ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 und die gesundheitlichen Merkmale für die Zuerkennung des Merkzeichens „G“ vorliegen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ seien jedoch nicht als erfüllt anzusehen. Anlässlich der Petition habe der Leitende Arzt den Inhalt der Schwerbehindertenakte erneut überprüft und ausgewertet. Diese erneute Überprüfung habe ergeben, dass allenfalls im oberen Ermessensspielraum ein GdB von 60 in Betracht käme, die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ seien aber nach wie vor nicht gegeben. Damit zähle der Petent nicht zu den Menschen, die berechtigt seien, auf Plätzen zu parken, die speziell für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) vorgesehen seien.

Das Sozialministerium führt aus, dass aufgrund einer Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im Februar d. J. der Kreis derer ausgeweitet werde, die einen Antrag auf den hellblauen EU-einheitlichen Parkausweis für Behinderte erhalten könnten, der auch zum Parken auf den mit Zusatzzeichen speziell reservierten Parkplätzen berechtige. Auch hierfür erfülle der Petent die Voraussetzungen nicht.

Weiterhin gebe es in Schleswig-Holstein eine ministerielle Sonderregelung für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen, denen keine Sonderparkmöglichkeiten gewährt wurden, sodass sie Parkerleichterungen in Anspruch nehmen könnten. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Sozialministeriums zur Information über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser ministeriellen Sonderregelung zur Verfügung. Jedoch geht aus der Stellungnahme hervor, dass der Petent auch diese Voraussetzungen selbst bei einer Erhöhung des anerkannten GdB auf 60 nicht erfülle.

Darüber hinaus werde es bundesrechtliche Neuregelungen geben, die für weitere Personengruppen Ausnahmegenehmigungen zulassen. Jedoch erfülle der Petent auch die Voraussetzungen für diesen bundeseinheitlichen Parkausweis nicht. Die Voraussetzungen sind ebenfalls in der Stellungnahme nachzulesen.

Der Petitionsausschuss kann ebenso wie das Sozialministerium nachvollziehen, dass der Petent gerne Parkerleichterungen in Anspruch nehmen möchte. Jedoch ist festzuhalten, dass er trotz seines hohen Alters von 95 Jahren und der gesundheitlichen Einschränkungen die notwendigen Voraussetzungen für eine Parkerleichterung nicht erfüllt. Das Sozialministerium weist zu Recht darauf hin, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein bei der Feststellung der Merkzeichen sowie des Grades der Behinderung an sehr strenge Maßstäbe gebunden sind, die sich aus dem Schwerbehindertenrecht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten in dessen Sinne einzusetzen.

- 7 **L146-16/1755**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**Psychiatrie, Patientenversorgung**

Der Petent hat dem Petitionsausschuss ein Memorandum zur psychiatrischen Versorgung in Deutschland zugeleitet, in dem er sich kritisch mit der Verabreichung von Psychopharmaka bei Psychiatriepatienten auseinandersetzt. Der Petent fordert

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

u. a. eine neue Psychiatrie-Verordnung unter Berücksichtigung von Familien- und Netzwerk-therapeutischen Ansätzen, um Psychiatrie-Patienten eine schonendere und wirksamere Behandlung zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten.

Hinsichtlich der Forderungen des Petenten merkt das Sozialministerium an, dass der Gesetzgeber ein neues Entgeltsystem in der Psychiatrie vorgesehen habe. Bei ihrer Einführung 1991 bis 1995 sei die geltende Psychiatrieverordnung ihrer Zeit konzeptionell weit voraus gewesen. Sie habe für Gruppen von Patienten mit vergleichbarem Behandlungsbedarf ein abschließendes System zielorientierter multiprofessioneller Leistungskomplexe unter Bezug auf verschiedene Krankheitsgruppen definiert. Daher sei diese Verordnung als Ausgangsbasis für eine fortentwickelte Leistungsbeschreibung zu nutzen. In der Diskussion sei dabei die Ausstattung mit therapeutischem Personal.

Die Leistungsanbieter strebten eine möglichst 100 %-ige Psychiatrie-Personalverordnungsausstattung an. Die Kostenträger wünschten zum Teil die Fortschreibung des Ist-Zustandes, der in einigen Kliniken deutlich unter 100 % liege. Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass in Schleswig-Holstein bereits vor vielen Jahren ein regionales Psychiatriebudget modellhaft erprobt worden sei. Dieses sei innovativer, weil es dem Leistungsanbieter bedarfsgerechte Angebote von stationär, teilstationär und ambulant ermögliche. Wegen des Erfolges hätten in Schleswig-Holstein bereits mehrere Kliniken regionale Psychiatriebudgets mit den Krankenkassen vereinbart.

Zu den weitergehenden Forderungen des Petenten merkt das Sozialministerium an, dass die Landesregierung keinen Einfluss darauf habe, mit welchen Therapieformen Klinikärzte bzw. niedergelassene Ärzte Patientinnen und Patienten behandeln. Die Landesregierung habe keinen Anhalt dafür, dass die Behandlungen nicht lege artis durchgeführt würden. Gesetzliche Regelungen über die durchzuführenden Behandlungsformen halte die Landesregierung für nicht angebracht.

Für Eingriffe bei der Psychopharmaka- und Versorgungsforschung gelte Gleiches. Durch das Psychisch Kranken-Gesetz und die Psychiatrieplanung werde eine umfassende Mitwirkung Psychiatrie erfahrener Menschen und deren Angehöriger sichergestellt, die z.B. in den Besuchskommissionen und in Arbeitskreisen mitwirkten.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten, die Kommunen zum Aufbau von rund um die Uhr arbeitenden professionellen psychosozialen Krisendiensten zu verpflichten, zeigt sich der Petitionsausschuss darüber erfreut, dass dies nach Kenntnis der Landesregierung bereits weitgehend umgesetzt wird.